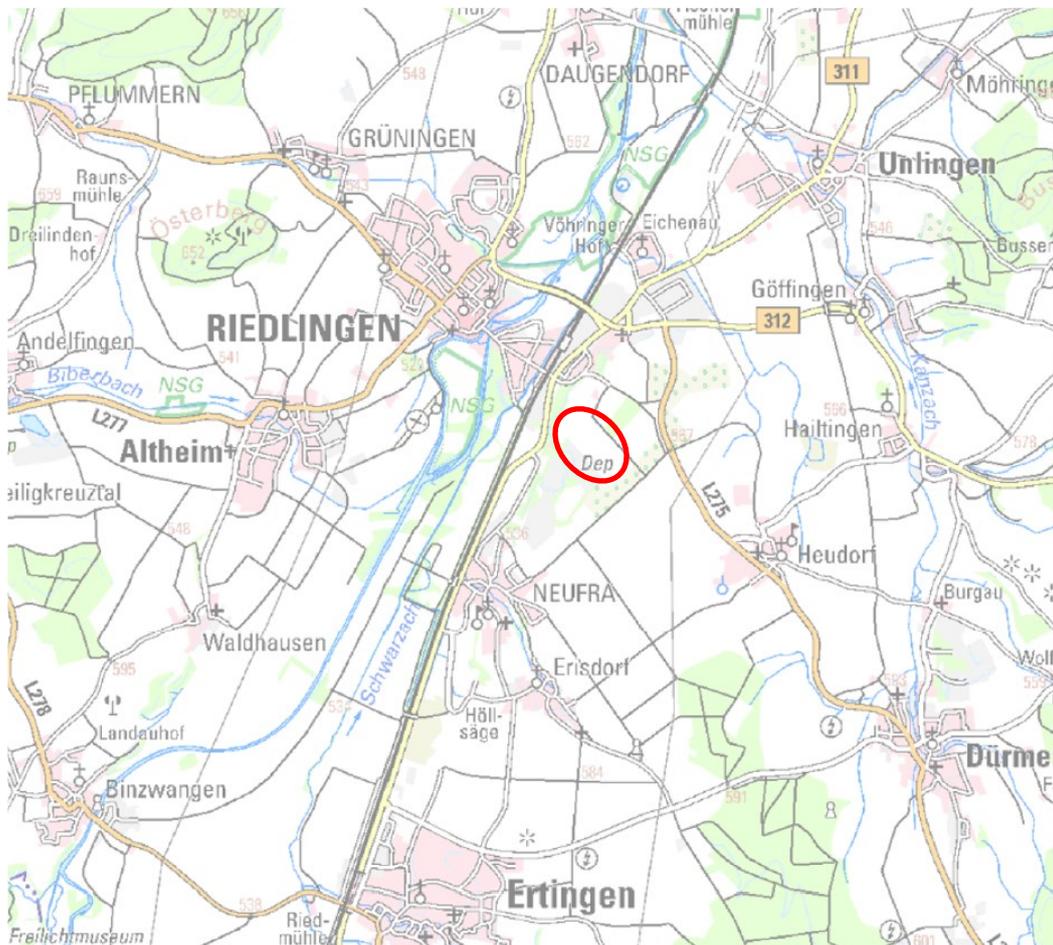


**UVP-BERICHT MIT INTEGRIERTEM LBP
„KIESABBAUGEBIET SCHLATT I“ IN NEUFRA
MARTIN BAUR GmbH**



Stand: 06.05.2024 / 03.02.2025

LANDKREIS BIBERACH
STADT RIEDLINGEN
GEMARKUNG NEUFRA

**UVP-BERICHT MIT INTEGRIERTEM LBP
„KIESABBAUGEBIET SCHLATT I“
IN NEUFRA
MARTIN BAUR GMBH**

AUFTRAGGEBER: Martin Baur GmbH
Riedstraße 2
88521 Binzwangen

BEARBEITUNG: Karin Schmid
Dipl. Ing. Landespflege (FH)
Panoramaweg 5
88441 Mittelbiberach
Tel.: 07351-802367
E-Mail: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: 06.05.2024 / 03.02.2025



Karin Schmid

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	1
1.1 Anlass	1
1.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
1.3 Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebietes	2
1.4 Übergeordnete Planungen	3
2. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	6
2.1 Menschen und menschliche Gesundheit	6
2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	6
2.3 Fläche und Boden	12
2.4 Wasser	14
2.5 Klima und Luft	15
2.6 Orts- und Landschaftsbild	15
2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
2.8 Wechselwirkungen zwischen d. vorgenannten Schutzgütern	16
2.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
3. BESCHREIBUNG DER MERKMALE UND AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS	16
3.1 Merkmale des Vorhabens	16
3.2 Wirkung des Vorhabens	16
3.3 Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen	17
4. BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	18
4.1 Menschen und menschliche Gesundheit	18
4.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	19
4.3 Fläche und Boden	25
4.4 Wasser	25
4.5 Klima und Luft	26
4.6 Orts- und Landschaftsbild	27
4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter	27
4.9 Erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	27
4.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen	28
4.11 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	28
4.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe	30

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

5.	KONFLIKTANALYSE	31
6.	MASSNAHMENKONZEPT	34
6.1	Vorgezogene Maßnahmen	34
6.2	Schutzmaßnahmen	38
6.3	Vermeidungsmaßnahmen	40
6.4	Kompensationsmaßnahmen	40
6.5	Gegenüberstellung von Auswirkungen und Maßnahmen des geplanten Vorhabens	42
6.6	Anwendung der Eingriffsregelung	43
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	48
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	48
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	48
7.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	49
7.4	Literatur- und Quellenverzeichnis	54

ANHANG

Pflanzlisten

Gebietssteckbrief:

Gesamtfortschreibung Regionalplan Donau-Iller

Pläne

- E-A1 (Biotoptypen: Bestand)
- E-A2 (Biotoptypen: Planung)
- P1 (Abbauplan Startphase)
- P2 (Abbauplan gesamt)
- R1 (Rekultivierungsplan)

In Verbindung und in Zusammenwirkung mit dem im Südwesten befindlichen, bestehenden Kiesabbau („Kiesabbau mit Wiederverfüllung...Gemarkung Neufra“; Entscheidung Landratsamt Biberach, 21.06.2005; Az.: 36-880.32 Sd/Baur), wurde seitens der Behörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als notwendig erachtet, da die Gesamtfläche der offenen Kiesflächen voraussichtlich die 25 Hektar überschreiten wird (§ 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben).

Der Aufgaben – und Untersuchungsumfang wurde im Scoping-Termin am 21.09.2021 vorgestellt und festgelegt.

Der Vorhabenträger untersucht im Rahmen eines UVP-Berichts auf Grundlage des im Scoping vereinbarten Rahmens die Umweltwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern (Begriffsbestimmungen § 2 UVPG).

1.3 Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt südlich von Riedlingen und grenzt im Südwesten an die nördlichen, bereits rekultivierten Teilbereiche der bestehenden Deponiefläche der Fa. Baur an.

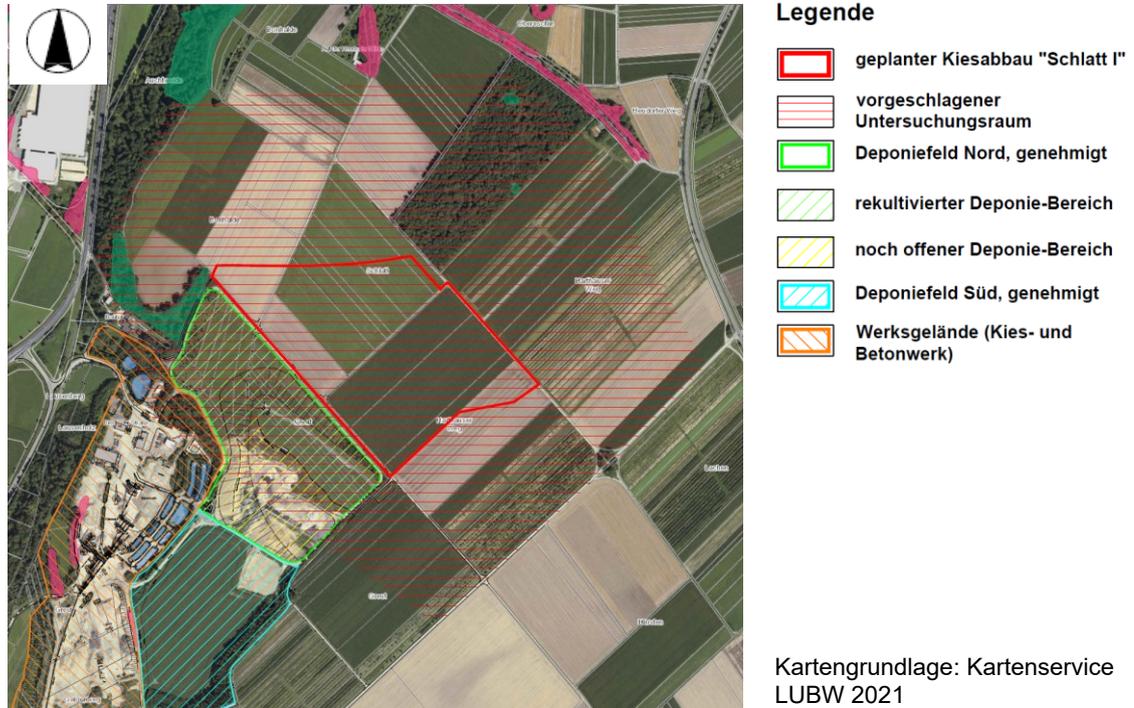
Geplant ist der Kiesabbau „Schlatt I“ auf einer Fläche von rund 14,5 ha (Trockenabbau 20 bis 25 m Tiefe) auf folgenden Flurstücken bzw. Teilflächen von: 430, 432, 432/1, 433, 435 (Gemeinde Riedlingen, Gemarkung Neufra), 1680, 1683, 1688, 1729, 1730, 1731, 1732, 1732/1, 1733, 1734 und 1735 (Gemeinde Riedlingen, Gemarkung Riedlingen).



Quelle Bildmaterial: Martin Baur (2019)

Vorhabensbeschreibung:

(siehe technischen Erläuterungsbericht mit Planunterlagen 2025)

Untersuchungsgebiet:

1.4 Übergeordnete Planungen

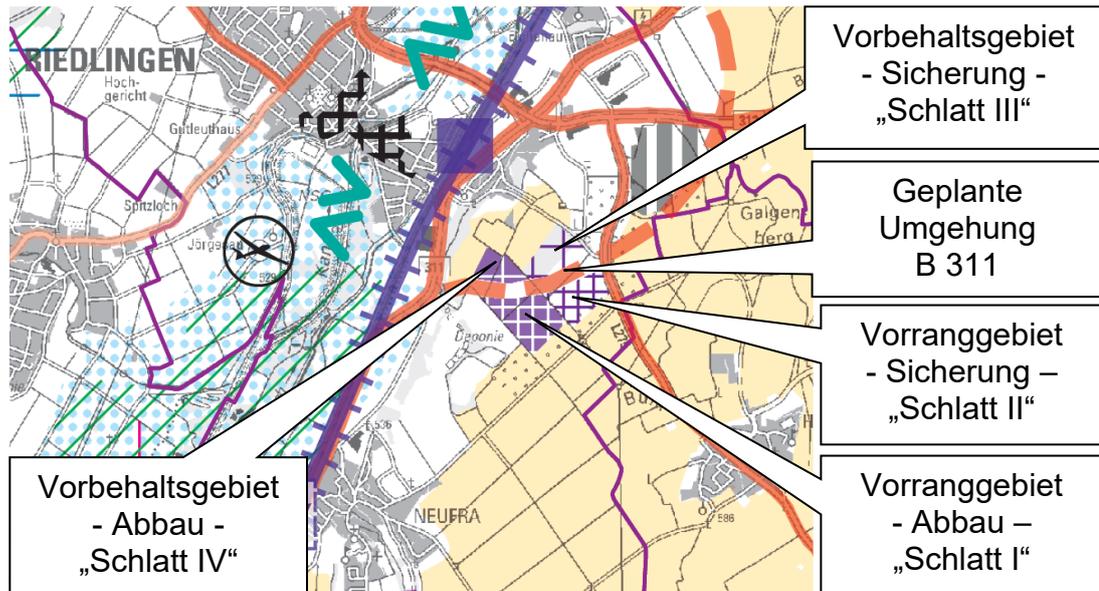
Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist seit dem 21.12.2024 verbindlich.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des geplanten Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (VRGA) „Schlatt I“.

Geplant wurde ein umfassendes Gesamtkonzept für die kommenden Jahrzehnte. Es umfasst die Abbaufelder „Schlatt I“, ein „Vorranggebiet-Abbau“ und das nachfolgende Feld „Schlatt II“, ein „Vorranggebiet-Sicherung“ laut Regionalplan. Die nördlich gelegenen Felder „Schlatt III“ und „Schlatt IV“ sind bis auf lange Zeit nicht Gegenstand der Planung.

Auszug aus der genehmigten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau Iller:

Steckbrief zur Strategischen Umweltprüfung (Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller: VRGA Riedlingen-Neufra) siehe Anlage im Anhang. Insgesamt wird das Gebiet aus raumordnerischen Sicht als geeignet eingestuft.



Legende

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

	Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (VRG) - PS B IV 3 Z (3)
	Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (VBG) - PS B IV 3 G (6)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) - PS B IV 3 Z (3)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) - PS B IV 3 G (6)

B V 1.1 Straßenverkehr

Regionalbedeutendes Straßennetz

I	II	III	Verbindungsfunktionsstufe
Großräumiger Verkehr	Überregionaler Verkehr	Regionaler Verkehr	
			Bestand (N)
			ein-/beidseitiger Ausbau } PS B V 1.1.1 N (1), PS B V 1.1.1 N (2), PS B V 1.1.1 N (3)
			Neubau
			ein-/beidseitiger Ausbau - PS B V 1.1.2 V (2)
			Neubau - PS B V 1.1.2 V (3)

Dieser Antrag umfasst das Abbaufeld „Schlatt I“ mit 14,5 ha. Der Antrag für „Schlatt II“ wird erst gestellt, wenn „Schlatt I“ zu einem guten Teil abgebaut und rekultiviert ist. Die dort gewonnenen Erkenntnisse können dann in die Planung zu „Schlatt II“ einfließen.

„Schlatt I“ hat eine Reichweite von ca. 15 Jahren, vorausgesetzt der Flächenverbrauch bewegt sich wie derzeit bei ca. 10.000 m² pro Jahr.

Zusammenspiel B311 Ortsumfahrung Riedlingen - Kiesabbau

Im Juli 2019 fand in Tübingen ein Gespräch mit dem Regierungspräsidium, Referat 44, Straßenplanung, statt. Ziel war es, ein Abbaukonzept zu erreichen, das die Interessen beider Seiten in Einklang bringt. Zur zeitlichen Abfolge wurde uns für den Straßenbau folgendes mitgeteilt:

Planungsbeginn 2. Halbjahr 2025
 Planungsende 2035 – 2040
 Bauausführung nach 2040

Ferner hat das Referat Straßenplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Kiesabbau im Trassenbereich. Die Aktualität dieser Daten wurde uns im Januar 2024 nochmals vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44, schriftlich bestätigt. Diese beiden Fakten eröffnet die Chance, vor dem möglichen Bau der Ortsumfahrung den Kies im Trassenbereich abzubauen und das Gelände auf Höhe des Urgeländenniveaus wieder herzustellen. (Quelle: Erläuterungsbericht 2025)

Schutzgebiete

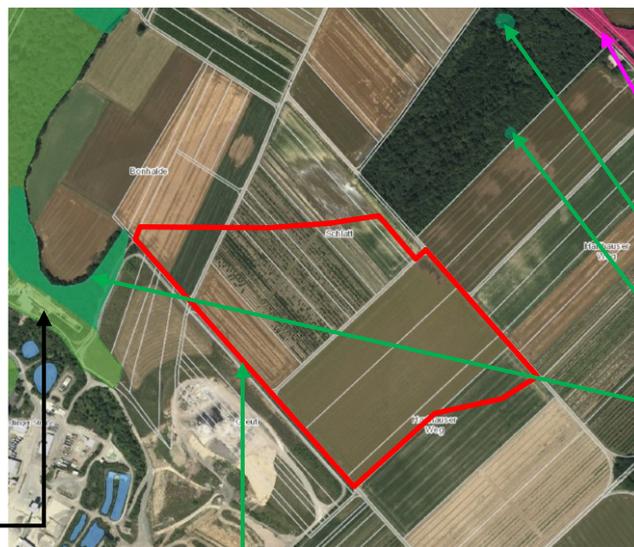
Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich knapp 2 km südlich: „WSG NEUFRA, ST. RIEDLINGEN“ (Nr. 426.012), und südwestlich: „WSG HEUDORF, GDE. DÜRMENTINGEN“ (Nr. 426013).

Natura - 2000

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Natura-2000 Gebiete**. Knapp 1 km westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922342).

Im näheren Umfeld des Planbereiches befinden sich folgende Schutzgebiete:



Gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG)

- Offenland-Biotop: Hecken an der ehemaligen 'Buchauer Straße' SO Riedlingen (Nr. 178224260136)
- Wald-Biotop: Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (2) (Nr. 278224264712)
- Wald-Biotop: Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (1) (Nr. 278224264711)
- Wald-Biotop: Hangwald Bohnhalde S Riedlingen (Nr. 278224264482)

Quelle: Kartenservice LUBW 2022

Darüber hinaus entspricht die randliche Feldhecke, entlang der südwestlichen Abbaugrenze, dem Charakter eines gesetzlich geschützten Biotops im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG.

Landschaftsschutzgebiet:

Außerhalb des Plangebietes, östlich der alten B 311 befindet sich das LSG „Ostrand des Donau- und Schwarzachtales zwischen Marbach Riedlingen“ (Nr. 4.26.030).

Naturpark:

Ca. 2 km südwestl. des Plangebietes beginnt der Naturpark „Obere Donau“.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt laut landesweitem Biotopverbund Baden-Württemberg: Raumkulisse Feldvögel - Ergänzung zum Fachplan Offenland (Regierungspräsidien BW, 2022) innerhalb einer prioritären Offenlandfläche.

2. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

2.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Wohn- und Wohnumfeld-Situation

Das geplante Kiesabbaugebiet befindet sich rund 1,2 km nordöstlich von Neufra und rund 600 m südöstlich von Riedlingen auf einer Höhe von 573 bis 565 müNN, mit einem leichten Gefälle von Süden nach Norden.

Rund 370 m nördlich des Plangebietes, etwas höher als das Abbaugebiet „Schlatt I“ befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich auf Flst. 1645/2 (Heudorfer Höhe 1, Gemarkung Riedlingen).

Die geplante Kiesabbaufäche wird derzeit intensiv als Ackerland genutzt. Dominierend und prägend im Umfeld des Plangebietes sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung (teilweise auch Baumschulnutzung) mit der ausgeräumten Feldflur, aber auch der bestehende Kiesabbau und die Bauschuttdeponie (mit bereits rekultivierten Bereichen). Lediglich im Norden grenzt ein rund 7 ha großes Waldstück (Flst. 1750) an, sowie die Waldbereiche entlang der Hangkante im Westen zum Donautal.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Zu den einschränkenden Faktoren hinsichtlich der Attraktivität des Gebietes für die Tageserholung gehören v.a. die Vorbelastungen, die sich aus dem bestehenden Deponiebetrieb und Kiesabbau, sowie der B 311 im näheren Umfeld, ergeben. Das Betriebsgelände mit Kies- und Betonwerk und Deponie sind offiziell nur zu den Öffnungszeiten zugänglich. Die Einzäunung im Bereich der rekultivierten Deponie wurde entfernt, um für Wildtiere eine bessere Durchgängigkeit zu schaffen.

Für die Tageserholung besitzt der Offenlandbereich der geplanten Kiesabbaufäche nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich die Waldflächen im Norden und Westen sind in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald dargestellt.

2.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Nachfolgende wird nur eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte dargestellt. Detailliertere Ausarbeitungen sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Bereits durchgeführte Bestandserfassungen:

- Die faunistische Erfassung (Vögel, Amphibien, Reptilien) wurde im Zeitraum April-Juli 2019 von Bruno Roth (Landschaftsökologe) und Josef Grom (Dipl. Biologe) durchgeführt.
In 2021 weitere ergänzende Untersuchungen, ebenfalls durch das Büro für Landschaftsökologie (Josef Grom (Dipl. Biologe) und Hansjörg Eder (Ornithologe)) in Bezug auf Brutvögel und Haselmausvorkommen.
- Eine abendliche Fledermaus-Relevanzbegehung am 31.05.2020 erfolgte durch Tanja Irg (Dipl. Biologin).
- Die Aufnahme der Vegetation und die Untersuchung der Gehölze auf Baumhöhlen und Nester in unbelaubtem Zustand wurden von Karin Schmid (Dipl. Ing. Landespflege (FH)) durchgeführt.
- In 2022 erfolgten ergänzende Untersuchungen auf weitere planungsrelevante Arten (Siegfried Huber und Karin Schmid).

Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur
21.04.2019	k. A. (Offenlandarten)	k. A.	k. A.
04.06.2019	k. A. (Offenlandarten)	k. A.	k. A.
19.06.2019	k. A. (Offenlandarten)	k. A.	k. A.
02.07.2019	k. A. (Wachtel)	k. A.	k. A.
31.05.2020	20:30 – 22:00	wenig Wind	19-16°C
25.04.2021	18:15 -20:15	heiter bis bedeckt	ca. 11°C
15.05.2021	05:00 – 08,35	heiter	5-11°C
05.06.2021	04:00 – 06:25	bedeckt, diesig	12-13°C
24.03.2022	09:00 - 11:45	leicht bewölkt	ca. 14-18°C
13.04.2022	08:30 - 11:00	leicht bewölkt	ca. 22°C
28.04.2022	08:15 - 10:45	leicht bewölkt	16-25°C
28.04.2022	17:30 - 19:00	leicht bewölkt	25°C
21.05.2022	23:15 - 01:00	klar	14-12°C
23.06.2022	08:00 - 10:30	wolkenlos	18-27°C
16.06.2022	11:00 - 13:00	wolkenlos	21-25°C

Vegetationsstrukturen:

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv ackerbaulich intensiv genutzt. In den Jahren von 2019 bis 2023 wurden auf den geplanten Abbaufächen überwiegend Mais und Getreide angebaut



Innerhalb des Plangebietes zwischen Flst. 1731 und 1732 verläuft ein Graben, der nur nach ergiebigen Regenfällen temporär und nur kleinflächig Wasser führt. Dort befindet sich auch ein kleiner Rohrkolbenbestand.



Im Südwesten bilden ein Feldweg mit Asphaltgranulat (Flst. 430,1688 und 1680) und eine Feldhecke (Hainbuche, Weide, Hasel, Hartriegel, Kirsche, Schneeball, Liguster usw.) den Übergang zum bereits rekultivierten Bereich der Deponie. Durch die Umlegung des Weges auf den Deponieweg werden rund 235 m² der Feldhecke entfernt.

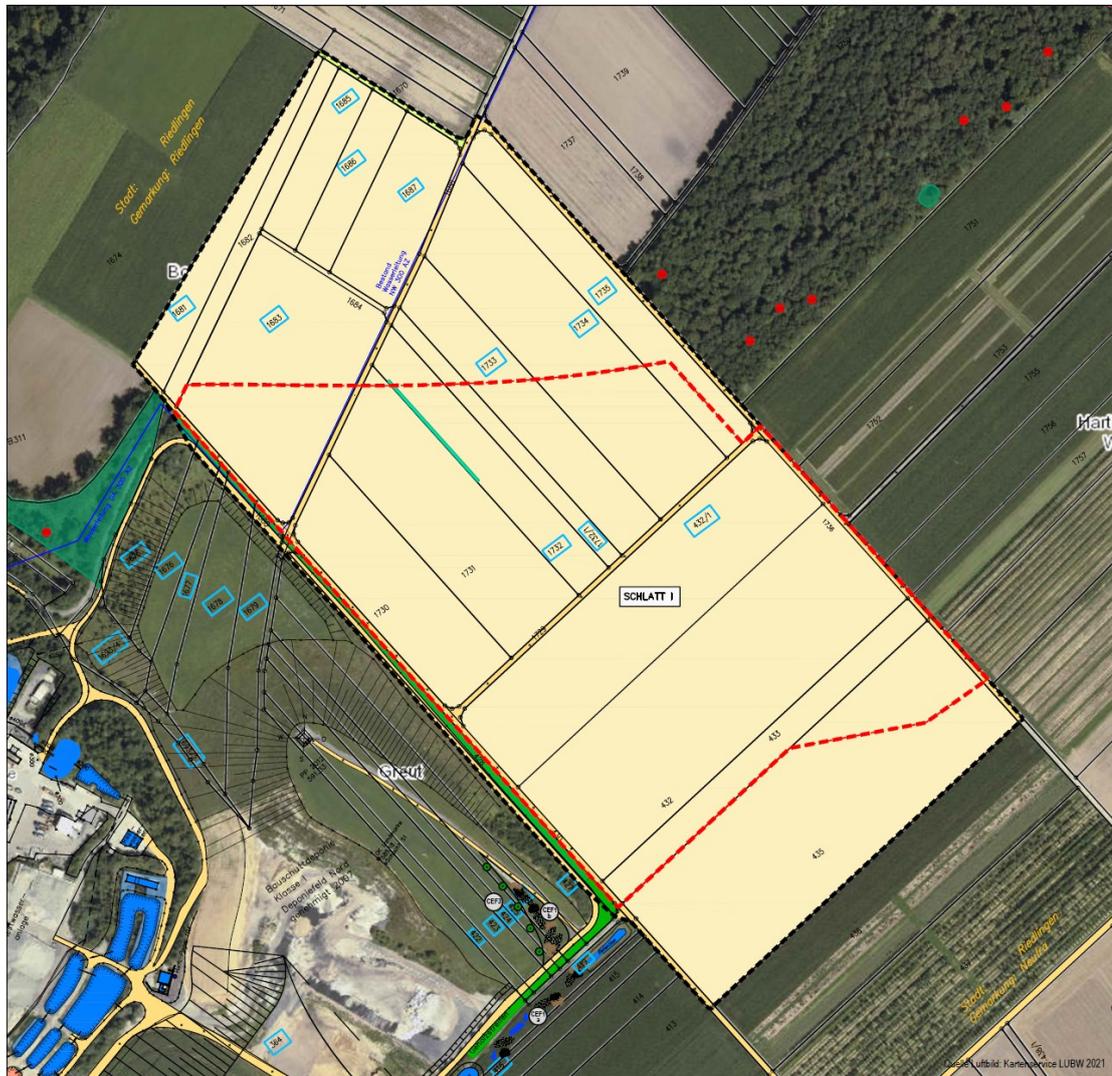


Die geplante Grenze im Nordosten bildet ebenfalls ein Feldweg (Flst. 1736). Dort grenzt auf knapp 140 m Länge ein Laubwaldbereich mit teils altem Baumbestand an. Nordöstlich grenzen intensiv genutzte Baumschuläcker an. Ansonsten dominiert, wie auch im weiteren Umfeld die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Durch den geplanten Kiesabbau kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen. Die strukturarmen intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes sind von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zu dem im Nordosten liegenden Waldstück wird ein Abstand von 20 m eingehalten.

Lediglich die randliche Feldhecke zählt als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Für die Beseitigung der Gehölze (ca. 235 m²) wird im Zuge der Umlegung des Weges eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt.

Biototypen Bestand:



Legende

	37.11 Acker ca. 237.093 m ²
	60.23 Weg wassergebunden ca. 11.920 m ²
	60.25 Grasweg ca. 582 m ²
	12.60 Gräben (temp. wasserführend) ca. 270 m ²
	41.10 Feldgehölz ca. 2.685 m ²
	Habitatbaum (mit Horst oder Nest)
	Offenlandbiotopkartierung
	Waldbiotopkartierung
	geplanter Kiesabbau "Schlatt I" ca. 144.975 m ²
	potenzieller Eingriffsbereich ca. 25.2550 m ²
	CEF-Maßnahmen für gepl. Deponiefeld "Süd"

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	Status		
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	BArtSchV	EU Anh. I	RL BW				
Vögel	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b				x		3	2 Rev. <u>außerhalb</u> : 1 Rev. südöstlich Deponieerweiterung, 1 Rev. Östlich Wald "Schlatt"	Bv		
	Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b				x		3	16 Rev., davon 4 Rev. innerhalb gepl. Kiesabbaugebiet "Schlatt I", in 2021 dort keine Nachweise, in 2023 3 Rev.	Bv		
	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b				x		V	2 Rev. <u>außerhalb</u> : Gehölzrand im Südwesten + Norden	Bv		
	F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b							3	2 Rev. <u>außerhalb</u> : in best. Deponie	Bv	
	G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b							V	ca. 10 Rev., darunter 1 Nestfund	Bv	
	Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	s				s		*	2 Rev. <u>außerhalb</u> : 1 Rev. südl. Deponie, 1 Rev. NW Bohnhalde	Bv	
	Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	s	A					*	1-2 Rev. <u>außerhalb</u> : 2019: Nestfund südöstl. Deponie; 2021+2022: besetzter Horst in Bohnhalde + Wald bei Schlatt I	Bv	
	P	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b					x		3	1 Rev. <u>außerhalb</u> gepl. Erweiterungsgebiet in angrenzendem Wald	Bv	
	Ts	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	b					x		2	1 Rev. <u>außerhalb</u> in Gehölz Bohnhalde	Bv	
	Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	s	A					V	2 Rev. <u>außerhalb</u> : in best. Kiesgrube + Wald bei Schlatt	Bv	
	Wa	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b					x		V	<u>außerhalb</u> südöstl. gepl. Abbaugelände	Bv	
	St	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b					x		V	3 Rev., davon 1 Rev. innerhalb gepl. Erweiterungsgebiet "Schlatt I"	Bv	
Amphibien		Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	b						b	3	in 2022: 1 Individuum in Graben innerhalb des gepl. Abbaugeländes, und <u>außerhalb</u> auf Kieswerk- und Deponiegelände	R	
	ohne Plan-eintrag	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	b	s		IV					2	<u>außerhalb</u> des gepl. Abbaugeländes, auf Kieswerk- und Deponiegelände	R
		Bufo calamita	Kreuzkröte	<i>Bombina orientalis</i>	b	s		IV					2	<u>außerhalb</u> des gepl. Abbaugeländes in Absetzbecken des Kieswerkes
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	<i>Hyla arborea</i>	b	s		IV						3	<u>außerhalb</u> des gepl. Abbaugeländes in Absetzbecken des Kieswerkes	R
Reptilien		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	b	s		IV					3	Zauneidechsen konnten <u>nur außerhalb</u> des geplanten Abbaugeländes im Bereich der bestehenden Deponie und in der Deponieerweiterungsfläche nachgewiesen werden	R
Säugetiere	ohne Plan-eintrag	Fledermäuse		b	s		IV					2/3	potenzielle Vorkommen Quartiere in den umliegenden Altghölzen	R
Hautflügler		Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe	<i>Cimbex luteus</i>	b						b	2 (D)	Im wegbegleitenden Gehölzbestand südwestlich des Plangebiets konnte in 2022 ein Nachweis erbracht werden.	R	

Legende siehe Anhang

Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamt-lebensräumen

Das intensiv genutzte Ackerland des geplanten „Abbaugeländes Schlatt I“ ist aus Perspektive des Arten- und Biotopschutzes nur von geringer Bedeutung.

Die Wald-, Hecken- und Gebüschbereiche außerhalb des geplanten Abbaugeländes im weiteren Umfeld haben Bedeutung als lokale Refugien und Vernetzungsstrukturen, insbesondere auch als Lebensraum für Vögel.

2.3 Fläche und Boden

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren und soweit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele).

Geologischer Überblick

Die Lage im Bereich des Naturraumes „Donau-Ablach-Platten“ (Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“) bildet letztlich die geologische Situation des Untersuchungsgebietes ab.

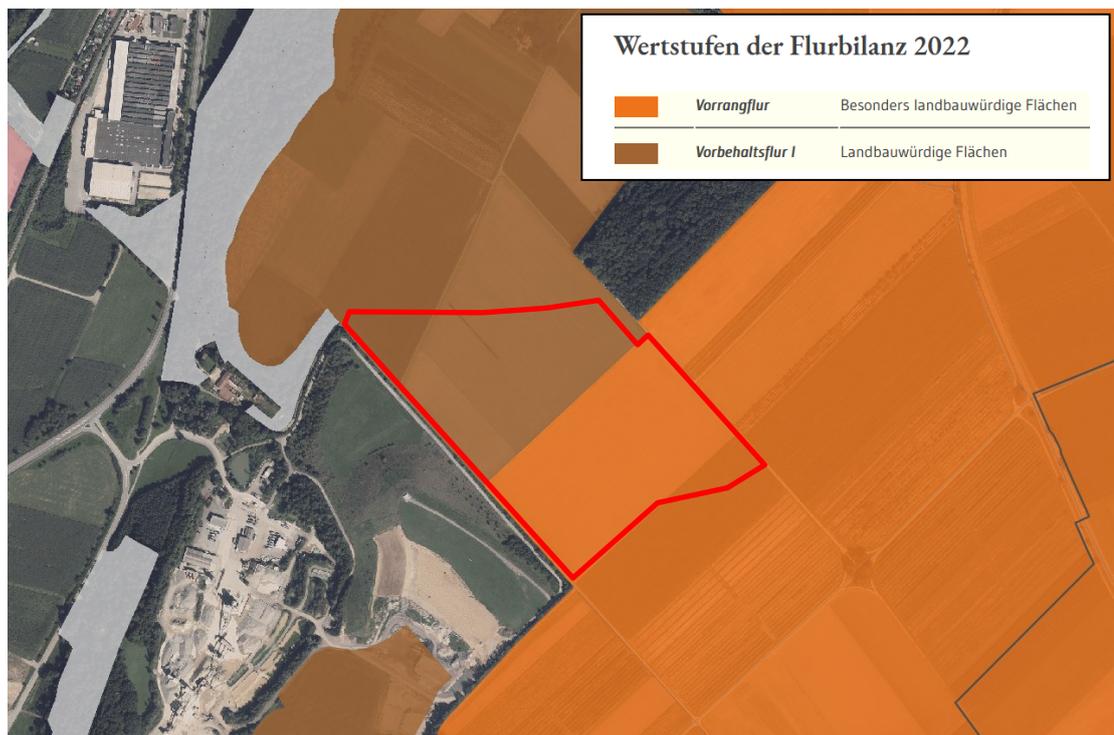
Das Vorhabensgebiet befindet sich laut geologischer Karte die Grundmoräne der Risseiszeit am Rande der „Ertinger Rinne“.

Weitere Erläuterungen siehe Erläuterungsbericht Punkt 11 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse.

Boden

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Altmöränenlandschaft des Alpenvorlandes und wird von starkem Vorkommen von Parabraunerden bestimmt (lt. Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg).

Das Plangebiet befindet sich je zur Hälfte in der Vorrangflur (Wertstufe I) und der Vorbehaltsflur I (Wertstufe II) der Flurbilanz.



Quelle: Flurbilanz Geodaten-Service, LEL Schwäbisch Gmünd, 2024

Darstellung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen

Gemäß § 1 des Bodenschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Bundesbodenschutzgesetzes ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standort für die natürliche Vegetation“ und „Standort für Kulturpflanzen“, als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Archiv der Landschaft und Kulturgeschichte“ zu erhalten und vor Belastungen zu schützen.

Nachfolgend werden die Böden des Plangebietes hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als Träger der verschiedenen Bodenfunktionen bewertet. Die Bewertungsmethodik richtet sich dabei nach dem Leitfaden Heft 23 LUBW (2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.“

Danach werden die Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit in nunmehr fünf Funktionen bewertet und in einem 5-stufigen System klassifiziert (vergl. LUBW Heft 24, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, 2012).



Im Plangebiet sind sandige Lehmböden mit einem insgesamt mittleren bis hohen Erfüllungsgrad (sL 4 D, sL 4 LÖD, sL 3 LÖD) vorhanden.

Bodendaten: Gesamtbewertung
Quelle: LRA Biberach, Wasserwirtschaftsamt (2020)

Bodenart	Prozent	NV	NB	WA	FP	LU	Gesamt
sL 4 D	26 %	1	2	2	3	1	2,33
sL 4 D	40 %	1	3	2	3	1	2,67
sL 4 LÖD		1	3	2	3	1	2,67
sL 3 LÖD	34 %	1	3	3	3	1	3,00

Legende

NV = Standort für die natürliche Vegetation
NB = Natürliche Bodenfruchtbarkeit
WA = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
FP = Filter und Puffer für Schadstoffe
LU = Landschaftsgeschichtliche Urkunde

0 = keine Funktionserfüllung
 (versiegelte Flächen)
1 = geringe Funktionserfüllung
2 = mittlere Funktionserfüllung
3 = hohe Funktionserfüllung
4 = sehr hohe Funktionserfüllung

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Plangebiet sandige Lehmböden mit einem insgesamt mittleren bis hohen Erfüllungsgrad (sL 4 D, sL 4 LÖD, sl 3 LÖD) verbreitet sind. Dies entspricht einer Gesamtwertstufe von 2,33 bis 3,00. Der Boden wird somit mit 9,33 bis 12 Ökopunkten/m² (lt. ÖKVO) berechnet.

Gegenüber Verlust sind diese entsprechend **mittel bis hoch empfindlich**.

2.4 Wasser

Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser umfasst die derzeitigen und zukünftigen Möglichkeiten der Erhaltung, Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und Wassergüte des ober- und unterirdischen Wassers.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Der Bereich gehört zu der hydrogeologischen Einheit: fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland (GWL).

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Lediglich im nordwestlichen Bereich befindet sich innerhalb der Ackerfläche ein rund 90 m langer Graben, der nur nach ausgiebigeren Niederschlägen temporäre Wasseransammlungen aufweist.

Innerhalb des nordöstlich liegenden Waldstückes befinden sich zwei künstlich angelegte Tümpel, die als Waldbiotop gesetzlich geschützt sind (Tümpel „Schlatt“ SO Riedlingen (1) + (2)).

Auf den im südwestlich liegenden Flächen des bestehenden Kieswerks befinden sich künstlich angelegte Klär- und Absetzbecken. Die südlichen Becken sind sehr technisch überprägt und aufgrund ihrer Nutzung stark durch Schwebstoffe beeinträchtigt. Die Wasserqualität verbessert sich in den nördlich gelegenen Becken.

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich rund 2 km südlich: „WSG NEUFRA, ST. RIEDLINGEN“ (Nr. 426.012).

Überschwemmungsgebiete:

Der Eingriffsbereich liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets (einschließlich der HQ100-Marke) und von Gefahrenflächen durch Extremhochwasser.

Weitere Erläuterungen zur Hydrogeologie siehe Gutachten von boden & grundwasser (Dr. Rainer Klein, vom 26. September 2023).

2.5 Klima und Luft

Makroklimatisch gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Zone des warm-gemäßigten Klimas.

Auf das Untersuchungsgebiet wirkt eine Durchschnittstemperatur von 8,3° C, die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt bei ca. 880 mm/Jahr. (Quelle: climate-data.org).

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von etwa 573 bis 565 müNN.

Die Frischluft, die im Plangebiet und teilweise auch in den angrenzenden Vegetationsbeständen gebildet wird, wird entweder Richtung Heudorf oder über das Deponie- und Betriebsgelände des Kieswerks in das Donautal abgeleitet. Die Ableitung der Frischluft erfolgt sehr langsam und bleibt häufig sogar schon im dichten Bewuchs der Hangkanten stehen.

Der Bereich des Plangebiets liegt nicht in einer siedlungsrelevanten Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder innerhalb eines siedlungsrelevanten Entstehungsgebietes.

2.6 Orts- bzw. Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des breiten Donautals. Das Landschaftsbild ist bereits durch die Gesamtanlage der bestehenden Deponie und dem Kies- und Transportbetonwerk erheblich beeinträchtigt, da die Hangkante des Donautals aufgebrochen wurde.

Der Talraum der Donau stellt hier ein dominierendes Strukturelement der Landschaft dar.

Dominierend und prägend im Umfeld des Plangebietes sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit der ausgeräumten Feldflur, aber auch der bestehende Kiesabbau und die Deponie (mit rekultivierten Bereichen).

Der bestehende Deponie- und Kiesabbaubereich ist randlich eingegrünt mit Baumgruppen, Gebüsch und Hecken, die einen wichtigen Beitrag zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft leisten.

2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturgüter“ werden im Allgemeinen folgende Objekte und Strukturen verstanden:

- Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundstellen (Kulturdenkmäler i.S. v. § 2 DschG)
- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke bzw. Ensembles
- Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile (z.B. Reste früher landschaftstypischer Nutzungsformen)

Nach derzeitigem Wissensstand sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, und durch den bereits vorangegangenen Kiesabbau auch nicht zu erwarten.

2.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Unter Wechselbeziehungen werden die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern verstanden.

Im vorliegenden Fall des geplanten Kiesabbaus sind gegenwärtig insbesondere Wechselbezüge zwischen den Schutzgütern Boden und Tiere und Pflanzen offensichtlich.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen besonderen Wechselwirkungen, die im Sinne eines Eingriffs gesondert zu behandeln sind.

2.9. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des Plangebietes weiterhin intensiv ackerbaulich oder ggf. als Baumschule genutzt werden wird.

Die angrenzenden bestehenden Deponie- und Kiesabbaubereiche werden nach Beendigung des Betriebes entsprechend den bestehenden Genehmigungen rekultiviert.

3. BESCHREIBUNG DER MERKMALE UND AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS

3.1 Merkmale des Vorhabens:

Siehe Erläuterungsbericht Planungsgrundsätze (Punkt 6, Seite 5).

3.2 Wirkung des Vorhabens:

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen insbesondere durch den bestehenden Kiesabbau, die Bauschuttdeponie mit bereits rekultivierten Bereichen und die umliegende, meist intensive landwirtschaftliche Nutzung

Im Folgenden werden die relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

Anlagebedingte Wirkungen entstehen vorrangig durch die Flächeninanspruchnahme für den Kiesabbau.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Räumung des Abbaubereiches (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich der Ackerflächen). Dadurch vorübergehender Habitat- oder Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten.
- Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges.
- Verringerung (Beseitigung) von Deckschichten.
- Temporärer Verlust von Bodenfunktionen.
- Veränderung der Oberflächengestalt und der Landschaftsstruktur.

Abbau und betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich als Folge der Abbautätigkeit, der Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Kieses sowie des Abtransports der hergestellten Produkte und der Materialzufuhr (z.B. von Fremdmaterial zur Wiederverfüllung der Abbauflächen). Art und Umfang hängen wesentlich von den eingesetzten Abbau- und Aufbereitungsverfahren ab.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Schall-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge: dadurch Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna, temporäre Verlärmung von Lebensstätten, Störung in Fortpflanzungszeiten etc. und damit temporärer Funktionsverlust durch Baubetrieb.
- Visuelle Effekte und Erschütterungen: Störung, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna und damit temporärer Entzug von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie Störung von Lebensstätten durch Fahrzeugbewegung und Licht.
- Zerschneidung von Teilhabitaten: temporärer Verlust der Vernetzungsfunktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baubetrieb.
- Störung des Landschaftsbildes durch Abbauflächen

Nach Beendigung des Kiesabbaus erfolgt die Rekultivierung. Hierfür werden die Flächen auf die ursprüngliche Geländegestalt wieder hergestellt und überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Bis auf eine geringfügige Abwertung der Bodenfunktionen sind somit keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3 Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen

Im Rahmen des planerischen Vorgehens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurde eine Fläche nordwestlich der L 275 untersucht (#1A-00B1-1). Die Fläche ist mit vergleichbaren Umweltauswirkungen wie das Plangebiet verbunden. Da es sich bei einem Rohstoffabbau auf dieser Fläche um einen Neuaufschluss handelt, wurde sie gegenüber dem vorliegenden Gebiet als nachrangig eingestuft.

4. BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN

4.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Wohn- und Wohnumfeld-Situation

Durch die bestehende Kiesgrube und Deponie im Süden und die intensive landwirtschaftliche Nutzung kann das Plangebiet als vorbelastet eingestuft werden.

Durch den geplanten Kiesabbau „Schlatt I“ verringert sich die Abstandsfläche zu den Siedlungsbereichen von Riedlingen um ca. 500 m. Der Abstand zu dem nördlich gelegenen Wohnhaus auf Flst. 1645/2 (Gemarkung Riedlingen) beträgt noch rund 370 m. Der Abstandserlass von 300 m wird somit eingehalten.

Während des Abbaus ist mit Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Kiesabbaumaschinen und Transportfahrzeuge, sowie mit Störung durch Bewegungsreize zu rechnen. Zum Schutz des Anwesens „Heudorfer Höhe 1“ wird gleich zu Beginn des geplanten Kiesabbaus mit dem Überlagerungsboden zunächst ein 8,00 m hoher Immissionsschutzwall parallel zur möglichen Bundesstraßentrasse zwischen Station 0+120 und 0+500 hergestellt. Durch die Kessellage des Kiesabbaus von bis zu 25 m unter dem Urgelände und der Herstellung der Schutzwälle, sind die Anwohner somit vor Lärm und Staub ausreichend geschützt.

Die verkehrliche Erschließung des Abbaubereiches erfolgt wie bisher durch die Abfahrt der B 311 Neufra und die darauffolgende Zufahrt zum bestehenden Betriebsgelände des Kieswerks und der bestehenden Ringstraße der Bauschuttdeponie. Die bestehende Infrastruktur (Wegenetz, Kies- und Betonwerk) kann somit für den geplanten Kiesabbau „Schlatt I“ komplett genutzt werden, zusätzliche Erschließungen sind nicht notwendig.

Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Emissionsminderung von Lärm und Staub ist der Einsatz einer Bandstraße entlang des bestehenden Wegenetzes, anstatt des Abtransports von Kies zum Kieswerk mit dem Dumper.

Zur Reduzierung der Staubemissionen wurde bereits ein Traktor mit Vakuumfass zur Benetzung der Wege angeschafft. Zudem ist ein Einbau von Asphaltgranulat in den Wegeoberbau vorgesehen.

Mit einer erheblichen Erhöhung der Lärmbelastung zum jetzigen Zustand ist somit nicht zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind zudem für die Dauer des Abbaus zeitlich begrenzt. Die Abbaudauer für den Bereich „Schlatt I“ wird auf rund 15 Jahre geschätzt.

Auf dem bestehenden Deponiefeld Nord sind selten unangenehme Gerüche festzustellen, die von dem angelieferten Bauschutt ausgehen. Außerhalb des Deponiegeländes sind diese jedoch nicht mehr wahrnehmbar.

Erholungs- und Freizeitfunktion

In Bezug auf die Erholungsfunktion spielt das unmittelbare Umfeld des geplanten Kiesabbaubereiches nur eine untergeordnete Rolle. Die Effekte auf das Schutzgut Landschaftsbild werden unter Kap. 4.6 behandelt.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt kommt es bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch und menschliche Gesundheit“ durch Lärm, Luftschadstoffe und Staub- und Geruchsemissionen sowie Minderung oder Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktionen.

4.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu unterschiedlichen Eingriffen in eine Vielzahl von Biotoptypen und damit auch in Lebensräume für Flora und Fauna. Die Biotoptypen des Plangebietes wurden in Bezug auf Ihre Leistungsfähigkeit innerhalb des Naturhaushaltes und hier insbesondere in Bezug auf Ihre Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz bewertet. Nachfolgende wird jeweils erläutert, welche Kriterien für die Einordnung der Biotoptypen in ihre Wertstufe bestimmend sind:

Erläuterung zu den Bewertungsstufen:

Flächen und Elemente mit **sehr geringer Bedeutung** oder auch negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt:

Biotoptypen, die kaum von einheimischen Arten besiedelt werden können oder nur sehr eingeschränkt und weitgehend ohne Bedeutung für den Naturhaushalt sind, gehören in diese Kategorie.

Flächen und Elemente mit **geringer Bedeutung:**

Biotoptypen, die nur eine geringe Zahl einheimischer Arten beherbergen, leicht wiederherstellbar sind und häufig auftreten, gehören in diese Kategorie. Sie weisen in der Regel (z. B. aufgrund ihrer Nutzungsart und -intensität) eine deutliche Strukturarmut auf oder unterliegen häufigen menschlichen Störungen und bieten dadurch nur einer geringen Zahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Flächen und Elemente mit **mittlerer Bedeutung**

Biotoptypen mit mittleren Zahlen an einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die zudem durch geeignete Maßnahmen kurz- bis mittelfristig in ihrer Bedeutung deutlich aufgewertet werden könnten.

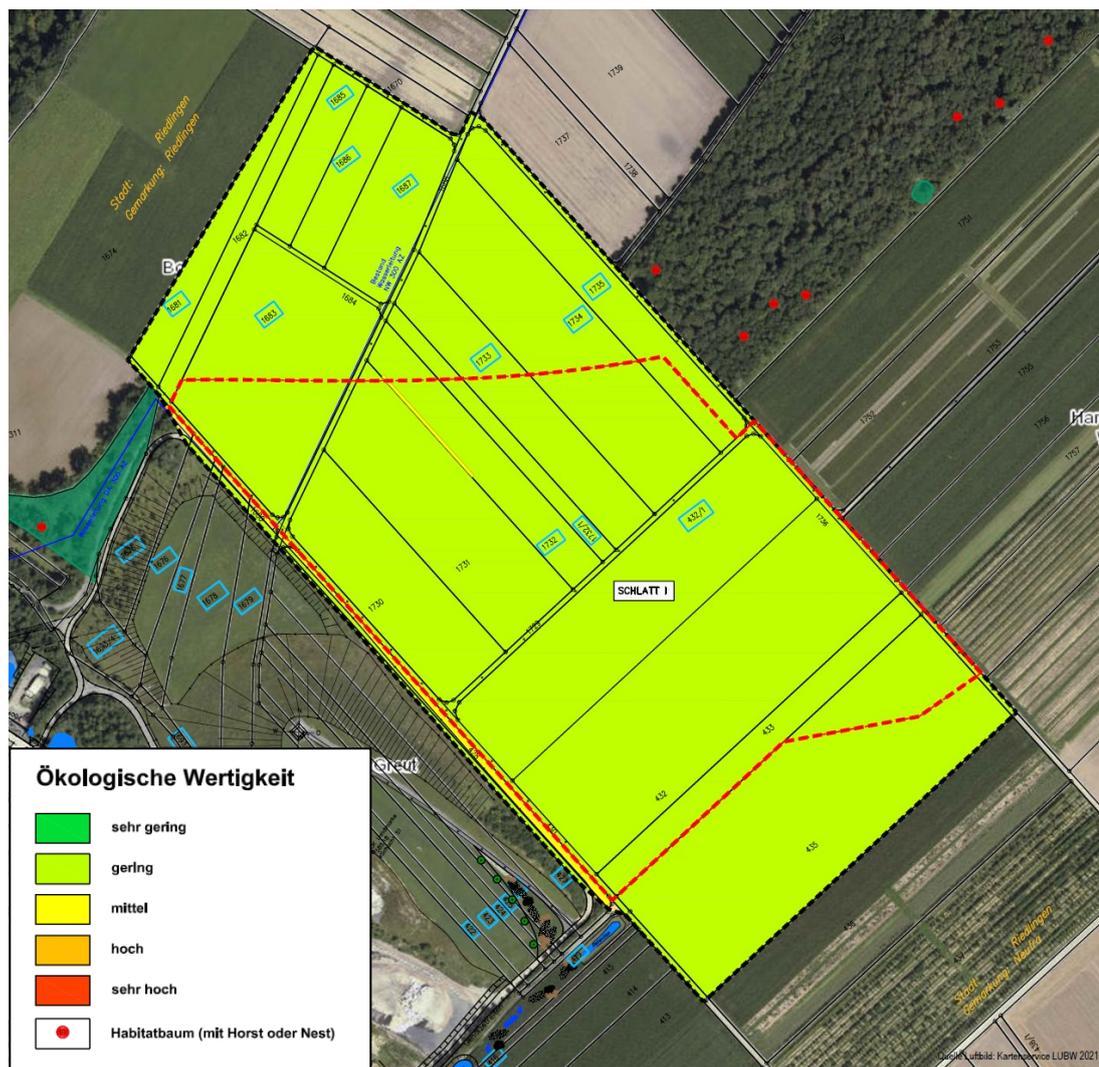
Flächen und Elemente mit **hoher Bedeutung:**

Biotoptypen, die wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, werden in dieser Wertstufe erfasst. Hierunter fallen beispielsweise naturnahe Biotoptypen, die durch anthropogene Beeinträchtigungen in ihrem Wert gemindert sind. Oder aber Bestände auf mittleren Standorten, die durch extensive Nutzungsformen zu artenreichen Biotopen mit einem inzwischen seltenen Inventar an Pflanzen- und Tierarten geworden sind. Kleinstrukturen, die den Strukturreichtum eines Gebietes erheblich erhöhen und wichtige Vernetzungselemente darstellen, werden ebenfalls hoch bewertet. Im Allgemeinen sind diese Flächen nur mittel- bis langfristig an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wieder herstellbar.

Flächen und Elemente mit **sehr hoher Bedeutung:**

Biotoptypen, die besonders wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen und / oder überhaupt nicht bzw. nicht in einem mittelfristigen Zeitraum an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden können oder gesetzlich besonders geschützt sind, werden in dieser Wertstufe erfasst. Wegen ihrer engen Bindung an Sonderstandorte sind solche Biotope meist selten und stark gefährdet.
(Keine Vorkommen im Plangebiet)

Die zu überplanenden Biotoptypen weisen folgende Wertigkeit auf:



Die Baufelddräumung erfolgt wie im Abbauplan beschrieben abschnittsweise erst im Bereich der geplanten Straentrasse von Osten nach Westen und dann in Richtung Sdosten.

Biototyp	Biotop-Typ-Nr.	Fläche m ²	Ökologische Wertigkeit (Fläche m ²)				
			sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Abbaufläche "Schlatt I"							
Acker	37.11	138.935		138.935			
Weg, Asphaltgranulat	60.21	2.360	2.360				
Weg, wassergebunden	60.23	3.410		3.410			
Graben	12.60	270			270		
		144.975	2.360	142.345	270		
Prozent %		100%	1,6%	98,2%	0,2%	0,0%	0,0%
Randflächen (mit pot. Eingriff)							
Acker	37.11	98.128		98.128			
Weg, Asphaltgranulat	60.21	3.020	3.020				
Weg, wassergebunden	60.23	3.160		3.160			
Grasweg	60.25	582		582			
Feldhecke	41.10	2.685			2.685		
Gesamt		107.575	3.020	101.870	2.685		
Prozent %		100%	2,8%	94,7%	2,5%	0,0%	0,0%
Gesamt		252.550	5.380	244.215	2.955	0	0
Prozent %		100%	2,1%	96,7%	1,2%	0,0%	0,0%

Von Eingriffen im Abbaugelände betroffen sind dabei Biototypen mit:

- **sehr hoher** ökologischer Wertigkeit: im Abbaugelände nicht vorh.
- **hoher** ökologischer Wertigkeit: im Abbaugelände nicht vorh.
- **mittlerer** ökologischer Wertigkeit: **270 m²** (temp. wasserführender Graben in Ackerfläche)
- **geringer** ökologischer Wertigkeit **142.345 m²** (Acker, wassergebundener Weg)
- **sehr geringer** ökologischer Wertigkeit **2.360 m²** (Weg mit Asphaltgranulat).

Von potenziellen Eingriffen im angrenzenden Abbaugelände betroffen sind dabei Biototypen mit:

- **sehr hoher** ökologischer Wertigkeit: nicht vorhanden
- **hoher** ökologischer Wertigkeit: nicht vorhanden
- **mittlerer** ökologischer Wertigkeit: **2.685 m²** (Feldhecke, direkter Eingriff auf **235 m²**)
- **geringer** ökologischer Wertigkeit **101.870 m²** (Acker, Grasweg, wassergebundener Weg)
- **sehr geringer** ökologischer Wertigkeit **3.020 m²** (Weg mit Asphaltgranulat).

Fauna

Die ausführlichen Ergebnisse der faunistischen Bestandserhebungen in dem genständigen artenschutzfachlichen Fachbeitrag zusammengefasst.

Für die planungsrelevanten Arten ergeben sich folgende Auswirkungen in Bezug auf die Verbotstatbestände § 44 BNatSchG:

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Hä	Bluthänfling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
	Fe	Feldsperling			
	F	Fitis			
	G	Goldammer			
	Gü	Grünspecht			
	Mb	Mäusebussard			
	P	Pirol			
	Ts	Trauerschnäpper			
	Tf	Turmfalke			
	Wa	Wachtel			
Fl	Feldlerche	Durch das Abräumen der Eingriffsfläche kann es zur Tötung von einzelnen Individuen kommen	Nach dem Ausweichen der Arten ist teilweise von einer zusätzlichen Belastung durch Lärm, Beunruhigung und Stäube auszugehen	Durch das Abräumen der Eingriffsfläche werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen zerstört	
St	Wiesenschafstelze				
Amphibien		Grasfrosch	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen ist das Töten und Verletzen von Individuen möglich	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungszeiten liegt eine erhebliche Störung vor	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen ist die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.
	ohne Plan-eintrag	Gelbbauchunke	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
		Kreuzkröte			
		Europäischer Laubfrosch			
Reptilien		Zauneidechse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Säugetiere	ohne Plan-eintrag	Fledermäuse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Hautflügler		Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört

Durch das Vorkommen der gefährdeten Feldlerche (RL BW 3) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig (von denen auch die Wiesenschafstelze profitiert), um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

Zusätzlich sind zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen sämtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe durchzuführen und zu beachten:

- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt (nur im Bereich der Umlegung des Feldweges). Gehölzrodungen oder Rückschnitte erfolgen gemäß § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind sie vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen.
- Die Baufeldräumung (abschieben von Oberboden) und der Beginn der Wallaufschüttung ist nur im Winterhalbjahr (außerhalb der Brutzeiten), d.h. im Zeitraum von September bis Februar, zulässig.
- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren. (Erhaltung von Lebensräumen).
- Nacharbeiten sind zu vermeiden. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Zudem ist eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von 2000 bis max. 2700 Kelvin).
- Bauzeitenbeschränkung (je nach artspezifischen Aktivitäten).
- Ökologische Baubegleitung.

Zudem ist davon auszugehen, dass es während des Kiesabbaus zu einer Besiedelung von naturschutzfachlich relevanten Arten, wie z.B. Zauneidechse, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Uferschwalbe usw. aus den angrenzenden Bereichen des bestehenden Kiesabbaus und den Deponiebereichen kommen wird.

Im Zuge der Umsetzung des genehmigten „Deponiefeldes Süd“ wurden ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

Die Flächen liegen im südwestlich des geplanten Kiesabbaugesbietes und stehen somit in engem, räumlichem Zusammenhang. Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (CEF1a, CEF1b und CEF3) wurde bereits Ende 2023 begonnen und werden im Frühjahr 2024 fertiggestellt. Die Flächen sind somit bereits vor Beginn des geplanten Kiesabbaus, sowie während des Kiesabbaus dauerhaft verfügbar (weitere Erläuterungen siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

In Abstimmung mit der UNB sind diese Maßnahmen derzeit auch für den Kiesabbau ausreichend, da noch nicht genau abzuschätzen ist, welche Arten sich während des Kiesabbaus tatsächlich ansiedeln werden und in welchem Umfang.

Im Rahmen des **Monitorings** ist die Entwicklung der Lebensräume zu beobachten. Ggf. werden weitere Maßnahmen erforderlich bzw. sind die Pflegevorschläge anzupassen.

Ebenfalls nach Abstimmung mit der UNB ist bei ordnungsgemäßer Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, keine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

Nach Durchführung aller genannten Maßnahmen ergibt sich folgende Einschätzung in Bezug auf die Verbotstatbestände § 44 BNatSchG:

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Hä	Bluthänfling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
	Fe	Feldsperling			
	F	Fitis			
	G	Goldammer			
	Gü	Grünspecht			
	Mb	Mäusebussard			
	P	Pirol			
	Ts	Trauerschnäpper			
	Tf	Turmfalke			
	Wa	Wachtel			
	Fl	Feldlerche	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld und die randlich angeordnete CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion erhalten
St	Wiesenschafstelze				
Amphibien		Grasfrosch	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld bleibt die ökologische Funktion erhalten
	ohne Plan-eintrag	Gelbbauchunke	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
		Kreuzkröte			
		Europäischer Laubfrosch			
Reptilien		Zauneidechse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Säugetiere	ohne Plan-eintrag	Fledermäuse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Hautflügler		Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört

Zusammenfassende Bewertung

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Realisierung der Planung **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Pflanzen und Tiere kommt, bzw. artenschutzrechtliche **Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.**

4.3 Fläche und Boden

Durch den geplanten Kiesabbau kommt es zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Wesentliche Beurteilungskriterien beim Schutzgut Boden sind die natürlichen Bodenfunktionen, die im Falle einer Versiegelung vollständig verloren gehen. Grundsätzlich wird bei Inanspruchnahme von Boden (Bodenverlust, Bodenversiegelung) die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als hoch eingestuft, da die Bodenfunktionen gem. § 1 BodSchG verloren gehen.

(weitere Erläuterungen siehe Erläuterungsbericht: 9. Bodenschutz, Abbaukonzept Seite 8).

Im Zuge des geplanten Abbaus werden durch die Umlegung des Weges (Flst. 430, 1688 und 1680) auf den bestehenden Deponieweg lediglich rund 270 m² Wegefläche neu hergestellt und mit Asphaltgranulat versehen und gelten somit als versiegelte Flächen.

Durch den Kiesabbau wird der leistungsfähige Teil des Bodenkörpers entfernt, und der Rohstoff (20-25 m ab OK Urgelände) abgegraben. Durch den Abbau kommt es somit zunächst zu einem Verlust von produktiven Ackerflächen und einer deutlichen Einschränkung der Bodenfunktionen. Im Plangebiet sind sandige Lehmböden mit einem insgesamt mittleren bis hohen Erfüllungsgrad (sL 4 D, sL 4 LÖD, sL 3 LÖD) vorhanden.

Gegenüber Verlust sind diese entsprechend **mittel bis hoch empfindlich**.

Ein qualifiziertes Bodenmanagement und eine fachgerechte Rekultivierung der Eingriffsfläche nach Rohstoffabbau, soll eine weitgehende Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen ermöglichen.

Nach dem fachgerechten Einbau der Unter- und Oberbodenschichten ist für die den überwiegenden Teil der Fläche eine ackerbauliche Nutzung, nach Wiederherstellung von ackerfähigen Bodeneigenschaften, vorgesehen. Somit werden die agrarstrukturellen Belange bestmöglich berücksichtigt. Zudem soll die durch den Kiesabbau geöffnete Fläche durch zügige, rasch nachfolgende Rekultivierung möglichst kleingehalten werden.

Zusammenfassende Bewertung

Unter Berücksichtigung und Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen können die **Beeinträchtigungen** als **nicht erheblich** angesehen werden.

4.4 Wasser

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Auf der geplanten Abbaufäche befinden sich ausreichende Kieslagerstätten über dem Grundwasser.

Auszug aus hydrogeologischem Gutachten:

Im Untersuchungszeitraum sind in allen Grundwassermessstellen nur geringe Schwankungen der Grundwasserstände erkennbar. Der Grundwasserschwankungsbereich beträgt im Messzeitraum maximal 0,32 m.

Die wassergesättigte Mächtigkeit des Aquifers beträgt im Untersuchungszeitraum maximal ca. 1,5 Meter. Die wasserungesättigte Zone hat eine Mächtigkeit zwischen ca. 20 und 25 m.

Während der Bauphase kann es zur Verunreinigung von Böden kommen und damit zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Der Grundwasserschutz muss während des Trockenabbaus durch eine verbleibende Mindestüberdeckung von mind. 2 m über dem höchsten bekannten oder zu erwartenden Grundwasserstand sichergestellt werden.

Die Mindestüberdeckung muss so bemessen sein, dass Schadstoffe, die im Rahmen des Kiesabbaus ggf. freigesetzt werden, bei umgehender Reaktion möglichst vor dem Eindringen in das Grundwasser durch technische Maßnahmen beseitigt werden können.

(Quelle: LfU 2004, Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Band 88).

Weitere Erläuterungen zum Grundwasser siehe Erläuterungsbericht und hydrogeologisches Gutachten.

Zusammenfassende Bewertung

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden somit unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als **nicht erheblich eingestuft**.

4.5 Klima und Luft

Es sind keine klimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Veränderungen des Ist-Zustands durch das Vorhaben zu erwarten. Der geplante Kiesabbaubereich ist von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (Fläche ohne bestehende nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung), dies ändert sich vorhabenbedingt nicht. Zudem unterliegt das Gebiet bereits einer Vorbelastung durch die Deponie, den bestehenden Kiesabbau und die landwirtschaftliche Nutzung des Umlandes.

Während des Kiesabbaus kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Lufthygiene durch Staub- und Abgasemissionen durch Kiesabbau- maschinen und Transportfahrzeuge. Die durch den Kiesabbau entstehenden Stäube werden meist durch den vorherrschenden Westwind auf die angrenzenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen verweht. Zum Schutz des Anwesens „Heudorfer Höhe 1“ werden 8 m hohe Immissionsschutzwälle nördlich der geplanten Umgehungsstraße hergestellt. Zur Reduzierung der Staubemissionen ist zudem eine Benetzung der Wege, der Einbau von Asphaltgranulat in den Wegebau und den Abtransport des abgebauten Kieses mittels einer Bandtrasse vorgesehen.

Die Funktion im Hinblick auf die Luftreinigung verschlechtert sich daher nicht maßgeblich.

Zusammenfassende Bewertung

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als gering bis mittel und **nicht erheblich** eingestuft.

4.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des breiten Donautals. Das Landschaftsbild ist bereits durch die Gesamtanlage der bestehenden Deponie mit dem Kies- und Transportbetonwerk erheblich beeinträchtigt, da die Hangkante des Donautals aufgebrochen wurde.

Durch die bestehenden Gehölze an der Hangkante im Westen, ist das Plangebiet vom Donautal jedoch nicht einsehbar.

Dominierend und prägend im Umfeld des Plangebietes sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit der ausgeräumten Feldflur, aber auch der bestehende Kiesabbau und die Deponie (mit rekultivierten Bereichen).

Durch den geplanten Kiesabbauflächen sind nur während des Abbaus geringfügige Veränderungen im Landschaftsbild wahrnehmbar. Danach wird die Fläche auf die derzeitige Geländegestalt wiederhergestellt und der überwiegende Teil einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Lediglich die dauerhaft angelegten Immissionsschutzwälle nördlich der geplanten Bundesstraßen-trasse führen zu einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes.

Zusammenfassende Bewertung

Die Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild werden als gering bis mittel und **nicht erheblich** eingestuft.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Bauvorhaben werden **keine** Kultur- und Sachgüter **beeinträchtigt**.

4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei können sich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern ergeben. Die wesentlichen Wechselwirkungen sind bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt sind relevante, nachteilige Wechselwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.9 Erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der während des Kiesabbaus erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden.

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange grundsätzlich vermieden werden.

4.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Ein erhöhtes Risiko von Störfällen oder Unfällen mit Blick auf verwendete Stoffe ist nicht zu erwarten. Es werden bei der Realisierung des Vorhabens keine Stoffe verwendet, die mit einem erhöhten Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen verbunden wären.

Betankungen von Geräten und Baumaschinen (während der Bau- und Betriebszeiten) etc. finden an den geeigneten und dafür hergerichteten Plätzen statt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

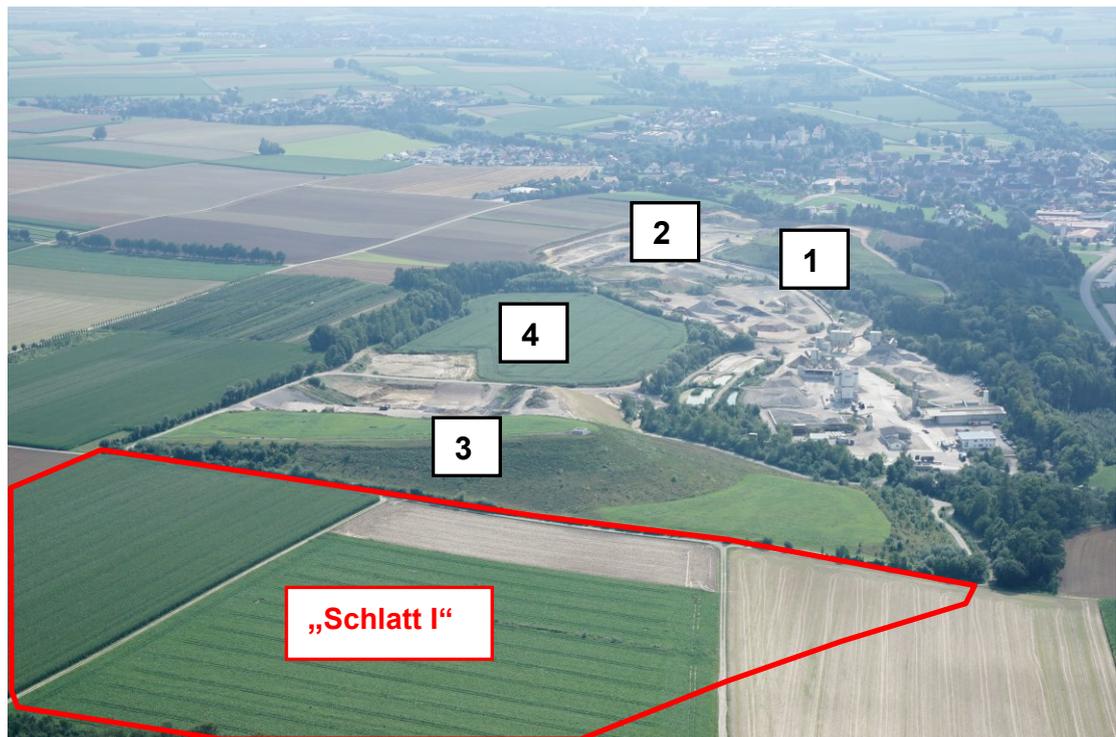
4.11 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Rahmen des UVP-Berichts sind auch kumulative Auswirkungen zu erfassen, die das Vorhaben mit anderen Projekten für die Umwelt auslösen kann, Dazu sind Vorhaben zu berücksichtigen, die in Betrieb bzw. sich in Realisierung befinden, aber auch solche, für deren Umsetzung eine Genehmigung vorliegt oder deren Genehmigung bevorsteht.

Bezüglich der Kumulation wird in § 10 (A4) UVPG klargestellt, wann kumulierende Vorhaben vorliegen. Benannt werden die folgenden vier Voraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen:

- Gleichartigkeit der Vorhaben,
- Überschneidung des Einwirkungsbereiches der Vorhaben,
- funktionaler und wirtschaftlicher Bezug der Vorhaben aufeinander,
- gemeinsame Betriebsanlagen.

In Verbindung und in Zusammenwirkung mit dem im Südwesten befindlichen, bestehenden Kiesabbaus („Kiesabbau mit Wiederverfüllung....Gemarkung Neufra“; Entscheidung Landratsamt Biberach, 21.06.2005; Az.: 36-880.32 Sd/Baur), wurde seitens der Behörde das Vorliegen einer Kumulation festgestellt, und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als notwendig erachtet, da die Gesamtfläche der offenen Kiesflächen voraussichtlich die 25 Hektar überschreiten wird (§ 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben).



Bildquelle: Martin Baur (2019), Blick von Norden nach Süden

- [1] „Weiterer Kiesabbau auf Markung Neufra, Stadt Riedlingen“
Entscheidung Landratsamt Biberach, 17.02.1983
Az.: 30-880.32 Ko/Wa
- [2] „Kiesabbau mit Wiederverfüllung.... Gemarkung Neufra“
Entscheidung Landratsamt Biberach, 21.06.2005
Az.: 36-880.32 Sd/Baur
- [3] „Abfallrechtliche Plangenehmigung ... der Deponie Riedlingen-Neufra“
Entscheidung Regierungspräsidium Tübingen, 25.10.2007
Az.: 54.2-10/8983.01-01 Baur 097-03
- [4] „Planfeststellungsbeschluss... Erweiterung der.. Bauschuttdeponie... um das Deponiefeld ‚Süd‘...“
Entscheidung Regierungspräsidium Tübingen, 17.07.2023
Az.: RPT0542-8973-30/16/1

Aussagen zu anderen, nicht gleichartigen, bestehenden und geplanten Vorhaben (z.B. Deponieerweiterung, Ortsumfahrung Riedlingen B 311) siehe Erläuterungsbericht.

4.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Aufgrund der Erfahrungen aus der Entwicklung des bestehenden Kiesabbaus am Einhardsrain ist davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

5. KONFLIKTANALYSE

Die Abbaufäche des geplanten Kiesabbaus „Schlatt I“ beträgt rund 14,5 ha. Angrenzende Bereiche werden nur kleinflächig beeinträchtigt.

Zusammenstellung der Wertigkeiten der Schutzgüter

Schutzgut	Wertstufe
Mensch	gering - mittel
Pflanzen und Tiere	mittel - hoch
Boden	mittel - hoch
Wasser	mittel
Klima	gering - mittel
Orts- und Landschaftsbild	gering - mittel
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering

Im Folgenden werden die Auswirkungen, bzw. Konflikte des geplanten Kiesabbaus auf die einzelnen Schutzgüter näher erläutert.

Schutzgut Boden / Wasser

K1 Bodenabtrag / Standortveränderung

Durch den Kiesabbau wird der leistungsfähige Teil des Bodenkörpers entfernt, und der Rohstoff abgegraben. Durch den Abbau kommt es somit zunächst zu einer deutlichen Einschränkung der Bodenfunktionen. Nach fachgerechter Rekultivierung mit qualifiziertem Bodenmanagement können die Bodenfunktionen jedoch größtenteils wiederhergestellt werden.

K2 Verlust von Boden durch Neuversiegelung

Durch die Umlegung des Feldweges auf den Deponieweg kommt es zu einer Versiegelung mit Asphaltgranulat von rund 270 m² und somit zu einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen auf diesen Flächen.

K3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt / Verringerung der Grundwasserneubildungsrate

Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes während der Abbauphase lassen sich durch Schutzvorkehrungen (Festlegung der Abbausohlen nach Maßgabe der hydrogeologischen Untersuchung, Schutzmaßnahmen und -regelungen beim Abbau- und Rekultivierungsbetrieb) weitgehend minimieren. Verunreinigungen des Grundwassers durch Ölverlust oder andere baubedingt auftretende Schadstoffe sind unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen somit nicht zu erwarten.

Im Zuge der Rekultivierung erfolgt eine sukzessive Wiederherstellung der Schutzfunktionen von Deckschichten und Vegetation für das Grundwasser.

K4 Inanspruchnahme eines temporär wasserführenden Grabens

Der innerhalb des Abbaubereiches zwischen Flst. 1731 und 1732 verlaufende, temporär wasserführende Graben wird im Zuge des Kiesabbaus komplett entfernt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

K5 Verlust von Gehölzen

Durch die Umlegung des Feldweges randlich des Abbaugbietes auf den bestehenden Deponieweg werden im Übergangsbereich rund 235 m² Gehölze entfernt.

Der Verlust kann nach erfolgter Rekultivierung durch die Verbreiterung der bestehenden Gehölzpflanzung zwischen bestehender Deponie und dem Abbaugbiet (ehemaliger Feldweg) auf rund 2.360 m² kompensiert werden.

K6 Inanspruchnahme eines temporär wasserführenden Grabens

Der innerhalb des Abbaugbietes zwischen Flst. 1731 und 1732 verlaufende, temporär wasserführende Graben wird im Zuge des Kiesabbaus komplett entfernt. Der Graben diente für den Grasfrosch als Teilhabitat. Im weiteren Umfeld sind jedoch ausreichend Laichhabitate vorhanden, sodass es zu keiner Verschlechterung der lokalen Population kommen wird.

K7 Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Der überwiegende Teil des geplanten Kiesabbaugbietes „Schlatt I“ wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und gilt als Habitatfläche für Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze. Durch den temporären Wegfall dieser Flächen während des Kiesabbaus werden somit funktionserhaltende Maßnahmen notwendig. Nach fachgerechter Rekultivierung ist für den überwiegenden Teil der Fläche eine ackerbauliche Nutzung vorgesehen, und stehen somit wieder für die Offenlandarten als Lebensraum zur Verfügung.

K8 Inanspruchnahme von Kieswegen

Die wassergebundenen Feldwege im geplanten Abbaugbiet werden während des Kiesabbaus endwidmet und nach der Rekultivierung wieder hergestellt. Bis auf das Wegstück zwischen bestehender Deponie und dem Abbaugbiet (Flst. 430, 1688 und 1680), welches dauerhaft auf den bestehenden Deponieweg umgelegt wird. Die Flurstücke wurden bereits von der Martin Baur GmbH erworben.

K9 Gefährdung von angrenzenden Vegetations- und Gehölzbeständen

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Beschädigungen angrenzender Biotopstrukturen kommen. Potenziell betroffen sind insbesondere die Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Wege. Denkbar sind Schäden an Stamm und Krone, sowie Beschädigungen im Wurzelbereich durch Abgrabungen (im Bereich der Verlegung des Weges), Überfahren oder der Lagerung von Materialien. Hier sind Baumschutzmaßnahmen zu ergreifen.

K10 Auswirkungen auf die Fauna

Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Maßnahmenkonzept. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsfunktion

K11 Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Der überwiegende Teil des geplanten Kiesabbaugebietes „Schlatt I“ wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet befindet sich je zur Hälfte in der Vorrangflur (Wertstufe I) und Vorbehaltsflur I (Wertstufe II) der Flurbilanz 2022.

Nach dem fachgerechten Einbau der Unter- und Oberbodenschichten ist für die den überwiegenden Teil der Fläche eine ackerbauliche Nutzung, nach Wiederherstellung von ackerfähigen Bodeneigenschaften, vorgesehen. Somit werden die agrarstrukturellen Belange bestmöglich berücksichtigt.

K12 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum weist nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Durch die bestehenden Vorbelastungen und die fast identische Herstellung des Urzustandes des Geländes nach erfolgter Rekultivierung, lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich werten.

K13 Auswirkungen auf das Wohnumfeld

Der Untersuchungsraum weist insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Wohnfunktion. Lediglich für das rund 370 m nordöstlich gelegene Wohnhaus in der „Heudorfer Höhe 1“ sind Auswirkungen während Kiesabbaus möglich (Immissionen, optische Veränderung). Durch die dauerhafte Anlage des Immissionsschutzwalls, lassen sich die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als nicht erheblich werten.

Übersicht der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen
(schutzgutbezogene Konfliktanalyse)

Konflikt Nr.	Bezeichnung der Wirkung	betroffene Fläche ca.
Schutzgut Boden / Wasser		
K1	Bodenabtrag / Standortveränderungen	~145.000 m ²
K2	Verlust von Boden durch Neuversiegelung	~270 m ²
K3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt / Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	~145.000 m ²
K4	Inanspruchnahme eines temporär wasserführenden Grabens	~270 m ²
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
K5	Verlust von Gehölzen	~235 m ²
K6	Inanspruchnahme eines temporär wasserführenden Grabens	~270 m ²
K7	Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	~139.000 m ²
K8	Inanspruchnahme von Kieswegen	~2.170 m ²
K9	Gefährdung von angrenzenden Vegetations- und Gehölzbeständen	~2.450 m ²
K10	Auswirkungen auf die Fauna	Abbaufeld und Umgebung

Schutzgut Mensch, Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsfunktion		
K11	Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	~139.000 m ²
K12	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung	Abbaufeld und Umgebung
K13	Auswirkungen auf das Wohnumfeld	nördliches Abbaufeld und Umgebung

6. MASSNAHMENKONZEPT

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen zur **Vermeidung, Minimierung und Kompensation** der Auswirkungen des Vorhabens beschrieben (siehe Rekultivierungsplan R 1 im Anhang).

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Kompensationsvorschläge für die Beeinträchtigungen und den Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch das Vorhaben und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme.

Mit dieser Flächeninanspruchnahme sind auch Lebensraumverluste von artenschutzrechtlich relevanten Arten verbunden (ausführliche Erläuterung siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

6.1 Vorgezogene Maßnahmen

CEF-Maßnahmen

Folgende vorgezogene artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (European Commission 2007) und sind vor Baubeginn zu realisieren:

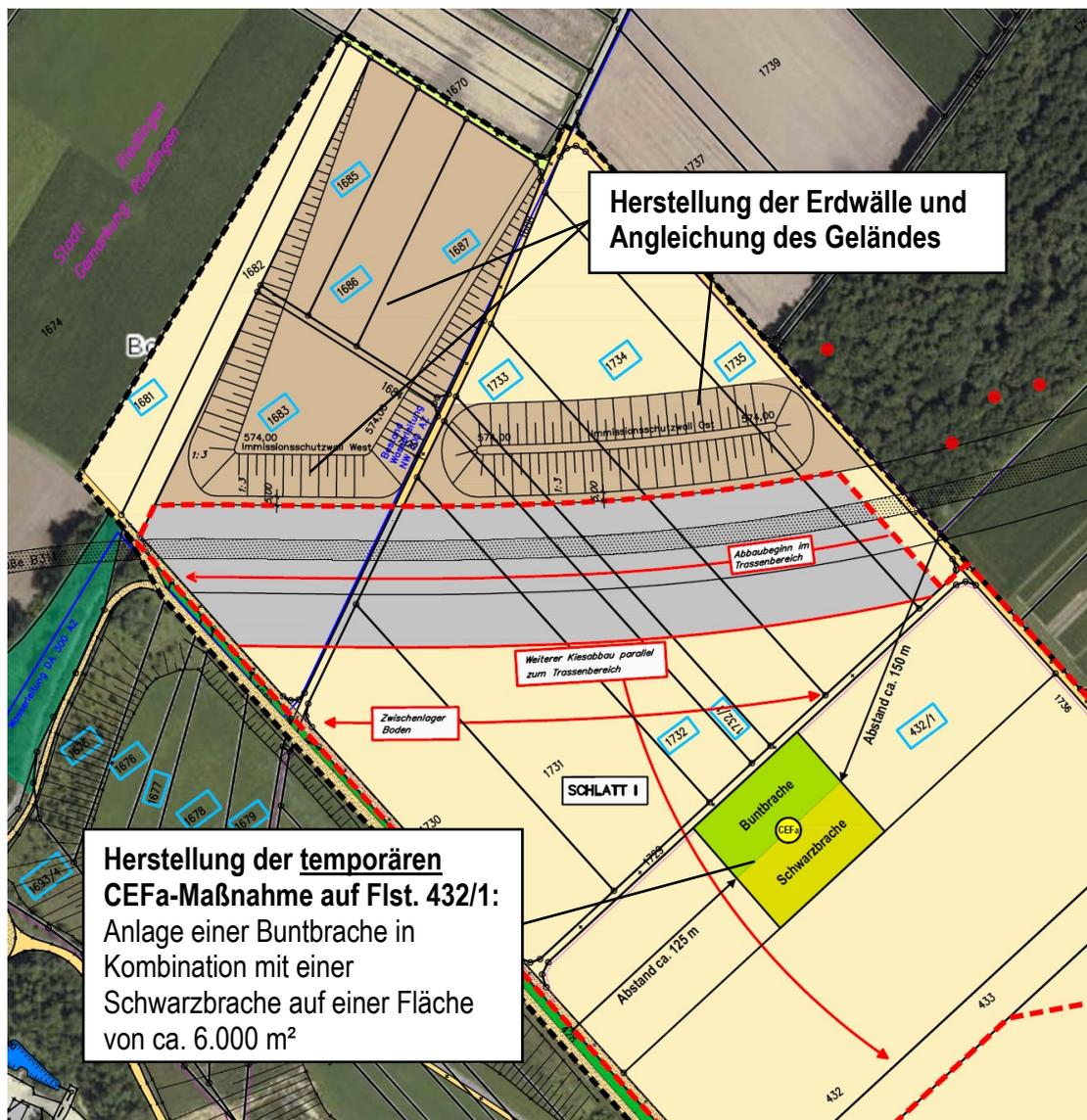
CEF-Maßnahme: Anlage einer mehrjährigen Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache:

Durch den geplanten Kiesabbau ist mit einer Beeinträchtigung von etwa 4 Feldlerchenrevieren auszugehen. Pro beeinträchtigtes Revier ist ein Ausgleich von mind. 1.500 m² (also gesamt 6.000 m²) mit einer mehrjährigen Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache für die Dauer des Kiesabbaus herzustellen. Bei der Auswahl der Flächen ist ebenfalls der Abstand von 150 m zu Vertikalstrukturen zu beachten. Feldlerchen können Bunt- und Schwarzbrachen sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Nestanlage nutzen. Insbesondere durch die Erhöhung des Nahrungsangebots können so die Bedingungen für Feldlerchen in intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebieten verbessert werden.

Ursprünglich waren hierfür Teilflächen der Flst. 1686 und 1687 vorgesehen. Resultierend aus dem Erörterungstermin am 04. Dezember 2024 sind bezüglich der Minderung von Auswirkungen durch den Kiesabbau auf das Wohnhaus in der Heudorfer Höhe 1 entlang der Abbaugrenze (nördlich des Korridors der geplanten Umgehungsstraße) 8 m hohe Immissionsschutzwälle zu errichten.

Die nördliche Seite des westlichen Walls auf Flst. 1683 wird nach Norden hin über die Flst 1684, 1685, 1686 und 1687 auf das Höhenniveau des bestehenden Grasweges (Flst. 1672) verzogen und im Süden, Westen und Osten mittels einer Böschung an das bestehende Gelände angeglichen. Dadurch kann einer Kulissewirkung durch den Wall entgegengewirkt werden. In Abstimmung mit der UNB kann die Fläche somit wieder für die Anlage der CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Da die Fläche aber erst nach Herstellung des Walles und der Geländeangleichung für die CEF-Maßnahme zur Verfügung steht, müssen vor Abbaubeginn die Maßnahmen temporär auf einer anderen Fläche hergestellt werden.

Dies erfolgt auf dem Flst. 432/1 (**CEFa**), südlich des ersten Abbaubchnittes und des Feldweges Flst. 1729. Da die Abstandsflächen zu den bestehenden Gehölzstrukturen wegen der Kulissewirkung eingehalten werden müssen, wird die Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache etwa mittig, auf einer Fläche von ca. 6.000 m² (75 x 80 m), angelegt. Zu der Feldhecke im Südwesten wird ein Abstand von mind. 125 m eingehalten und zu der Waldfläche im Norden ein Abstand von mind. 150 m.



Kartengrundlage: Luftbild; Kartenservice LUBW 2021



Nach Herstellung des westlichen Erdwalles und der Geländeangleichung erfolgt die Anlage der Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache auf Teilflächen der Flst. 1683, 1684, 1685, 1686 und 1687 nördlich des gepl. Abbaubereiches auf ca. 9.130 m² (CEFb). (Blick von Nordost nach Südwest)



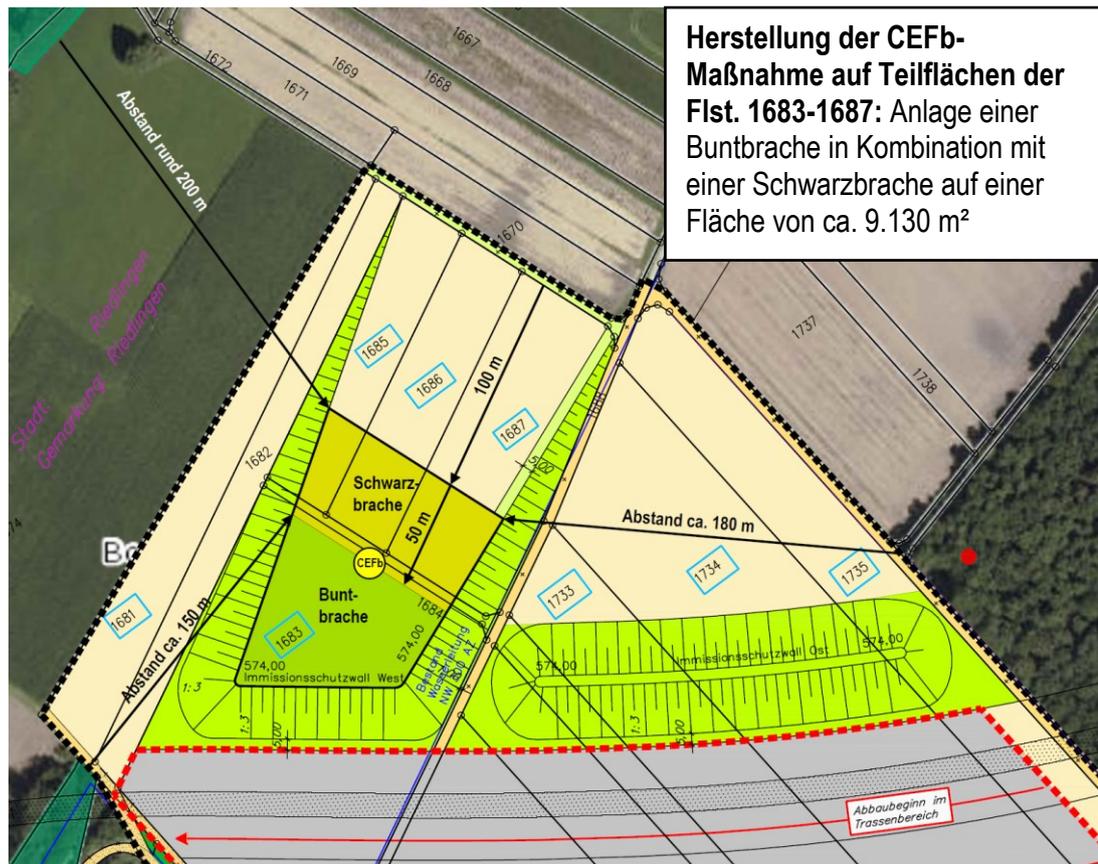
Im Nordosten grenzt ein eingezäuntes Feld mit einer ganz jungen Christbaumkultur an, durch die geringe Höhe ist sie derzeit noch nicht als Vertikalstruktur zu nennen. In den kommenden Jahren ist zwar mit einem stetigen Zuwachs der Pflanzen zu rechnen, dieser wird vermutlich bei einer durchschnittlichen

Schnitthöhe der Christbäume um die 2 m enden. Der Abstand zwischen der Christbaumkultur und der Schwarzbrache beträgt rund 100 m. Die Restflächen der Flst 1685, 1686 und 1687 können auf ca. 10.000 m² wieder ackerbaulich genutzt werden. Randlich dient ein 5 m breiter Grasweg als Zufahrt zu der CEFb-Fläche. Im weiteren Abstand von rund 50 m dient eine Schwarzbrache (ca. 4.430 m²) als Bruthabitat, auf der restlichen Fläche des Flst. 1683 wird die Buntbrache (ca. 4.700 m²) als Nahrungshabitat angelegt.

Die Schwarzbrache wird einmal jährlich im zeitigen Frühjahr vor dem Brutbeginn der Feldlerche umgebrochen und wird ohne Einsaat der Spontanvegetation überlassen. Die Abstände des Bruthabitats zu den bestehenden, umliegenden Gehölzbeständen beträgt mindestens 150 m.

Auf den restlichen Böschungsbereichen erfolgt eine Grünlandeinsaat (Fettwiese auf rund 2,3 ha). Durch die geringe Böschungsneigung von 1:3 können die Flächen maschinell bis zu zweimal jährlich gemäht werden.

Die temporäre CEF1-Fläche auf Flst. 432/1 kann bis zum Abbau des Kieses wieder wie ursprünglich ackerbaulich genutzt werden.



Quelle Luftbild: Kartenservice LUBW 2021

Buntbrache:

Ansaat von rund 4.700 m² (150 m Abstand zur Christbaumkultur und zu den südwestlichen Gehölzen) mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Lebensraum I“ von Saaten Zeller (Erftalstr. 6, 63928 Riedern) oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann GmbH (In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen), Nach der fachgerechten Flächenvorbereitung erfolgt eine Ansaat mit einer geringen Ansaatstärke von ca. 1 g/m².

Buntbrachen bedürfen keiner Pflege und sind im mehrjährigen Turnus außerhalb der Brutzeit umzubereiten und mit der oben genannten Saatgutmischung neu einzusäen. Eine Düngung oder der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz ist nicht zulässig; Nestartige Vorkommen von ggf. angrenzende Flächen beeinträchtigende „Unkräuter“ wie z.B. Ackerkratz-distel dürfen nur punktuell/selektiv mechanisch bekämpft und die Buntbrache darf nicht flächig gemäht werden. Auf die Brutzeit der Feldlerche sollte hierbei Rücksicht genommen werden.

Schwarzbrache:

Die rund 4.430 m² große Fläche im Abstand von 100 m zur Christbaumkultur und 50 m zur Buntbrache ist als Schwarzbrache mit Selbstbegrünung herzustellen. Das Ziel ist die Entwicklung einer lückigen und nicht zu hohen Vegetation, um der Feldlerche optimale Brutbedingungen zu bieten. Hierfür ist die Schwarzbrache im einjährigen Turnus im Winter vor der Brutzeit (spätestens Ende Februar) umzubereiten und neu anzulegen. Eine Ansaat ist auf Schwarzbracheflächen nicht zulässig oder notwendig.

Auf den Bracheflächen ist keine Mahd oder Bodenbearbeitung während der Brutzeit (Anfang April bis Anfang August) zulässig.

Grünland:

Es erfolgt eine Einsaat mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Fettwiese“ von Saaten Zeller, oder von Rieger-Hofmann GmbH.

Es können bis zu zwei Schnitte pro Jahr erfolgen. Eine Düngung ist nicht zulässig, das Mähgut muss abgefahren werden. Der Einsatz von Bioziden ist nicht zulässig.

Nach vollständiger Rekultivierung sämtlicher Abbauflächen stehen die ursprünglichen Bruthabitate der Feldlerche wieder zur Verfügung. Somit kann die CEFb-Fläche ebenfalls wieder ackerbaulich genutzt werden. Lediglich der östliche Immissionsschutzwall und die Böschungflächen der westlichen Wallschaufschüttung verbleiben in der Grünlandnutzung.

6.2 Schutzmaßnahmen**S1 Maßnahmen zum Bodenschutz**

Um das Schutzgut Boden bei allen Eingriffen und Maßnahmen so bodenschonend wie möglich zu behandeln, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden § 1a BauGB,
- Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind so weit wie möglich zu vermeiden (Bundesbodenschutzgesetz),
- Die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Oberboden/Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Beim Umgang mit Oberboden und kulturfähigem Unterboden und ist Folgendes zu beachten:

- Sorgfältige Trennung der unterschiedlichen Bodenschichten.
- Kein Befahren des Oberbodens und des kulturfähigen Unterbodens mit Radfahrzeugen.
- Sortenreine Bodenmieten (A-, B- und C-Horizont).
Keine Vermischung von zwischengelagertem Bodenmaterial.
- Oberbodenmieten und Mieten kulturfähigen Unterbodens trapezförmig anlegen, profilieren und glätten.
- Höhe von Oberbodenmieten max. 2 m.
- Mienhöhe für kulturfähigen Unterboden max. 3 m.
- Keine Befahrung von Oberbodenmieten und Mieten aus kulturfähigem Unterboden (weder mit Rad- noch mit Kettenfahrzeugen).

- Aus- und Einbau von Oberboden und kulturfähigem Unterboden nur bei trockener Witterung und ausreichend trockenen Böden.
- Bei einer Bereitstellungsdauer von mehr als 2 Monaten hat bei Oberbodenmieten eine Einsaat mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Facelia, Ölrettich, Winterraps) zu erfolgen, um Vernässungen zu vermeiden und den Erhalt eines lockeren Bodengefüges und eines intakten Bodenlebens zu gewährleisten.

Wiederaufnahme und Wiedereinbau haben in folgender Reihenfolge zu erfolgen:

- Verdichtete Rückverfüllung von C-Material (Untergrund).
- Andeckung von B-Material (kulturfähiger Unterboden) mit leichtem Anpressen, ca. 1,7 m.
- Lockere Andeckung von A-Material (humoser Oberboden), ca. 30 cm. So entsteht eine 2,00 m mächtige durchwurzelbare Bodenschicht.

S2 Schutz angrenzender Gehölz- und Vegetationsbestände

Zum Schutz gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich werden für die an die Arbeitsfelder angrenzenden Gehölz- und Waldbestände Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ getroffen.

S3 Maßnahmen zum Artenschutz während des Kiesabbaus

Vorab ist zu betonen, dass viele der wertgebenden Arten (ausgenommen der Offenlandarten) im weiteren Untersuchungsgebiet nur aufgrund des bestehenden Kiesabbaus und des Deponiebetriebs vorhanden sind.

Viele gefährdete Arten sind auf vegetationslose/-arme Rohbodenstandorte und auf Kleingewässer angewiesen. Diese sind in unserer heutigen Kulturlandschaft absolute Mangelbiotope, so dass diese Arten zum Überleben oft auf Kiesgruben angewiesen sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass es während des Kiesabbaus zu einer Besiedelung von naturschutzfachlich relevanten Arten, wie z.B. Zauneidechse, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Uferschwalbe usw. aus den angrenzenden Bereichen des bestehenden Kiesabbaus und den Deponiebereichen kommen wird. Während des Kiesabbaus sollten gezielt Bereiche vorgesehen werden, in denen entsprechende Lebensraumstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind und die längere Zeit ungestört bleiben können (Schutzzonen).

S4 Maßnahmen zum Schutz des Wohnhauses „Heudorfer Höhe 1“

Zum Schutz des Anwesens „Heudorfer Höhe 1“ wird parallel zur möglichen Bundesstraßentrasse ein 8 m hoher Immissionsschutzwall errichtet.

6.3 Vermeidungsmaßnahmen

Definition: Unter Vermeidung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen, d. h. ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden.

V1 Zeitliche Beschränkung zur Freimachung des Abbaufeldes und zum Beginn der Wallaufschüttung

Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Wallaufschüttung ist außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar durchzuführen, zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen.

V2 Zeitliche Beschränkung zur Beseitigung von Gehölzen

Um eine Zerstörung von Vogeleiern oder -nestern und eine Gefährdung von Jungvögeln zu vermeiden und Störwirkungen während der Brutzeit zu mindern, haben Gehölzrodungen oder Rückschnitte gemäß § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

V3 Zeitliche Beschränkung zur Beseitigung von temporär wasserführender Bereiche

Zum Schutz von Amphibien sind temporär wasserführende Gräben, Mulden oder Fahrspuren im Bereich der Abbaufäche außerhalb der Aktivitätsphase und Laichzeit zu beseitigen, bzw. zu verfüllen. Dies sollte im Zeitraum von November bis Mitte Februar erfolgen.

V4 Ökologische Baubegleitung

Um die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und unvorhergesehene Vorkommen streng geschützter Arten oder europäischer Brutvogelarten festzustellen, sollte die Durchführung der Bauarbeiten regelmäßig von ökologisch geschultem Fachpersonal begleitet werden. Dieses kann im Bedarfsfall die betroffenen Arten sofort sichern und umsiedeln und die Durchführung der Schutzmaßnahmen dokumentieren.

6.4 Kompensationsmaßnahmen

§ 15 BNatSchG :

(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“

M1 Dauerhafte Anlage eines Immissionsschutzwalls

Dauerhafte Anlage eines 8 m hohen Immissionsschutzwalls, nördlich der geplanten Bundesstraßenraste. Auf den gesamten Böschungsbereichen erfolgt eine Grünlandeinsaat (Fettwiese auf rund 2,3 ha). Durch die geringe Böschungsneigung von 1:3 können die Flächen maschinell bis zu zweimal jährlich gemäht werden.

M2 Entsiegelung eines Weges mit Asphaltgranulat

Durch die Umlegung des Weges (Flst. 430, 1688 und 1680) auf den bestehenden Deponieweg wird diese rund 2.360 m² große Wegefläche spätestens im Zuge der Rekultivierung nicht mehr benötigt und kann somit rückgebaut, bzw. entsiegelt werden.

M3 Pflanzung einer Feldhecke

Durch die dauerhafte Umlegung des Weges (Flurstücke 430, 1688 und 1680) auf den Deponieweg der Martin Baur GmbH, wird diese ehemalige Wegefläche auch nach der Rekultivierung nicht mehr benötigt und wird mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen auf einer Fläche von rund 2.360 m² bepflanzt. Der bereits bestehende, schmale Gehölzstreifen zwischen der Deponie und dem Kiesabbaugebiet „Schlatt I“ erhält dadurch eine Gesamtbreite von rund 8-10 m. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten (evtl. müssen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden).

M4 Wiederherstellung der ackerbaulichen Nutzung

Nach dem fachgerechten Einbau der Unter- und Oberbodenschichten (siehe Erläuterungsbericht: Rekultivierungskonzept, Seite 9) ist für die den überwiegenden Teil der Fläche eine ackerbauliche Nutzung, nach Wiederherstellung von ackerfähigen Bodeneigenschaften, vorgesehen.

M5 Wiederherstellung von Kieswegen

Nach fachgerechter Rekultivierung werden die zur landwirtschaftlichen Nutzung benötigten Feldwege (Flst. 1688 + 1729) in wassergebundener Bauweise wiederhergestellt.

M6 Wiederherstellung der ursprünglichen Geländegestalt

Nach dem Kiesabbau erfolgt eine fachgerechte Wiederverfüllung mit Boden bis zur ursprünglichen Geländegestalt, was zu einer Wiederherstellung des ursprünglichen Orts- und Landschaftsbildes führt.

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang
CEF-Maßnahmen (nur während des Kiesabbaus)		
CEFa	Anlage einer Buntbrache und Schwarzbrache auf einer Teilfläche des Flurstücks 432/1	~6.000 m ²
CEFb	Umlegung der CEFa-Fläche auf Teilflächen der Flst. 1683-1687 (Anlage einer Bunt- und Schwarzbrache)	~9.130 m ²
Schutzmaßnahmen		
S1	Maßnahmen zum Bodenschutz (ohne Planeintrag)	gesamtes Abbaufeld
S2	Schutz angrenzender Vegetations- und Gehölzbestände (ohne Planeintrag)	angrenzende Bereiche
S3	Maßnahmen zum Artenschutz während des Kiesabbaus (ohne Planeintrag)	gesamtes Abbaufeld + Umfeld
S4	Schutz des Anwesens „Heudorfer Höhe 1“ mittels eines 8 m hohen Immissionsschutzwalls	~23.165 m ²
Vermeidungsmaßnahmen (ohne Planeintrag)		
V1	Zeitliche Beschränkung zur Freimachung des Abbaufeldes und dem Beginn der Wallaufschüttung	gesamtes Abbaufeld + Erdwall
V2	Zeitliche Beschränkung zur Beseitigung von Gehölzen	Umlegung Weg
V3	Zeitliche Beschränkung zur Beseitigung von temporär wasserführenden Bereichen	gesamtes Abbaufeld
V4	Ökologische Baubegleitung	gesamtes Abbaufeld
Kompensationsmaßnahmen		
M1	Dauerhafte Anlage des 8 m hohen Immissionsschutzwalls, nördlich der geplanten Umgehungsstraße	~23.165 m ²
M2	Rückbau, bzw. Entsiegelung des Weges mit Asphaltgranulat (Flst. 430, 1688 und 1680)	~2.360 m ²
M3	Pflanzung einer Feldhecke	~2.360 m ²
M4	Wiederherstellung der ackerbaulichen Nutzung	~139.000 m ²
M5	Wiederherstellung von Kieswegen	~2.170 m ²
M6	Wiederherstellung der ursprünglichen Geländegestalt (ohne Planeintrag)	gesamtes Abbaufeld

6.5 Gegenüberstellung von Auswirkungen und Maßnahmen des geplanten Vorhabens

Nachfolgend werden die auftretenden Wirkungen (Konflikte) den vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Dabei werden die voraussichtlichen Wirkungen nach Schutzgütern gegliedert den vorgesehenen Maßnahmen zugeordnet.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, sind einige Maßnahmen multifunktional, d.h. schutzgutübergreifend wirksam.

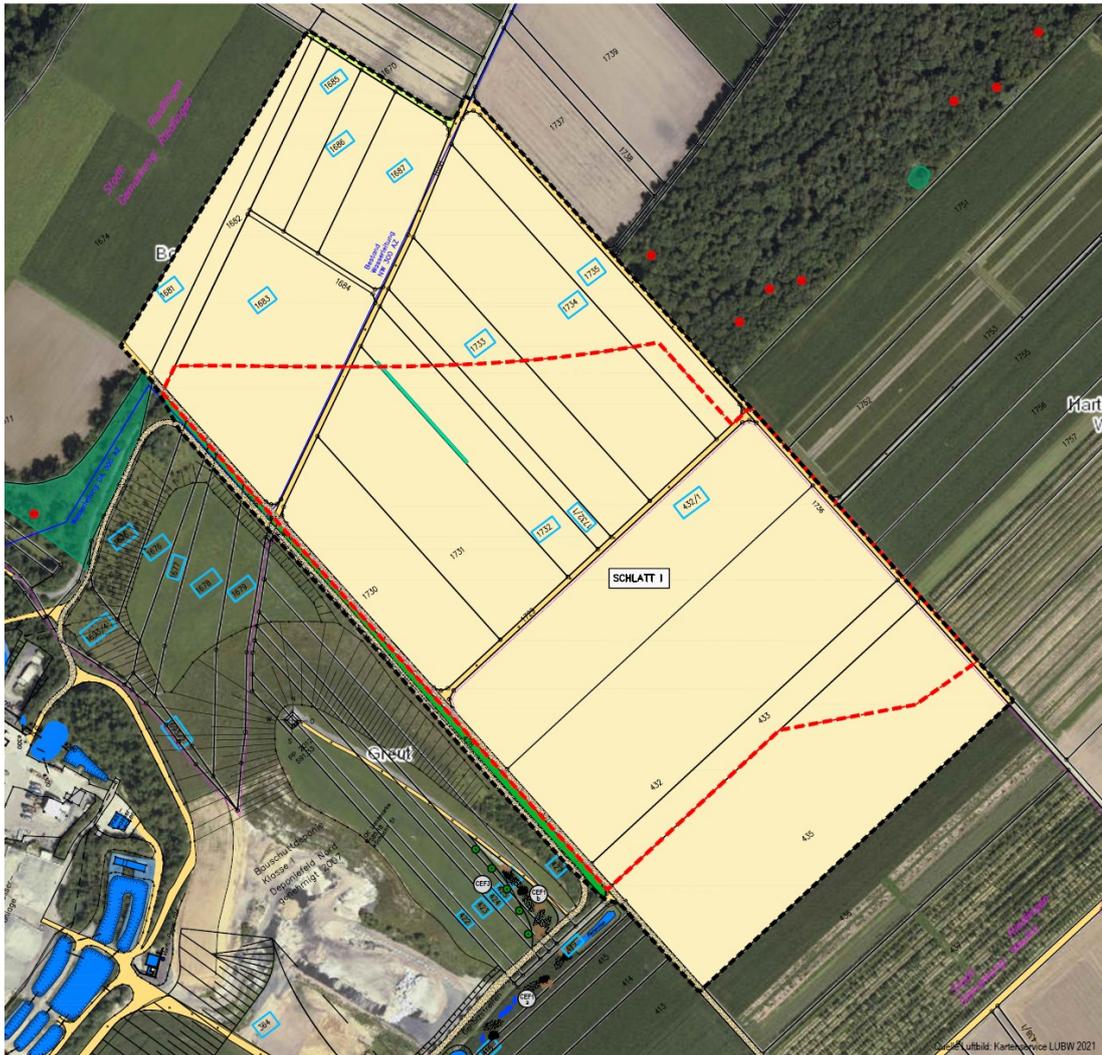
Konflikt Nr.	Bezeichnung der Wirkung	betroffene Fläche ca.	Maßnahme	Umfang der Maßnahme
Schutzgut Boden / Wasser				
K1	Bodenabtrag / Standortveränderungen	~145.000 m ²	S1	gesamtes Abbaufeld
K2	Verlust von Boden durch Neuversiegelung	~270 m ²	S1	Umlegung Weg mit Asphaltgranulat
K3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt / Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	~145.000 m ²	M2-M4	Rekultivierung der gesamten Abbaufäche
K4	Inanspruchnahme eines temporär wasserführenden Grabens	~270 m ²	S3	gesamtes Abbaufeld
Schutzgut Pflanzen und Tiere				
K5	Verlust von Gehölzen	~235 m ²	V2, V4	Gehölzpflanzung ~2.360 m ²
			M3	
K6	Inanspruchnahme eines temporär wasserführenden Grabens	~270 m ²	V3-V4	gesamtes Abbaufeld
K7	Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	139.000 m ²	M4	Wiederherstellung von Ackerland ~139.000 m ²
K8	Inanspruchnahme von Kieswegen	~2.170 m ²	M5	Wiederherstellung von Kieswegen
K9	Gefährdung von angrenzenden Vegetations- u. Gehölzbeständen	angrenzende Bereiche	S2	angrenzende Bereiche -
K10	Auswirkungen auf die Fauna (ohne Planeintrag)	gesamte Abbaufäche	S2-S3	Rekultivierung der gesamten Abbaufäche + vorgezogene Maßnahmen
			V1-V4	
			CEFa+b	
			M1-M4	
Schutzgut Mensch, Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsfunktion				
K11	Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	139.000 m ²	M4	Wiederherstellung von Ackerland ~139.000 m ²
K12	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung	Abbaufeld und Umgebung	M6	Wiederherstellung der ursprünglichen Geländegestalt
K13	Auswirkungen auf das Wohnumfeld der „Heudorfer Höhe 1“	nördliches Abbaufeld u. Umgebung	S1, M1	dauerhafte Anlage eines Immissions-schutzwalls ~23.165 m ²

6.6 Anwendung der Eingriffsregelung (§§ 13 f. BNatSchG)

Das eigentliche Kiesabbaugebiet „Schlatt I“ umfasst insgesamt eine Fläche von rund 14,5 ha. Hinzu kommen noch angrenzende Flächen (Randflächen mit potenziellem Eingriff) von rund 10,7 ha. Insgesamt wird somit eine Fläche von rund 25,2 ha bilanziert.

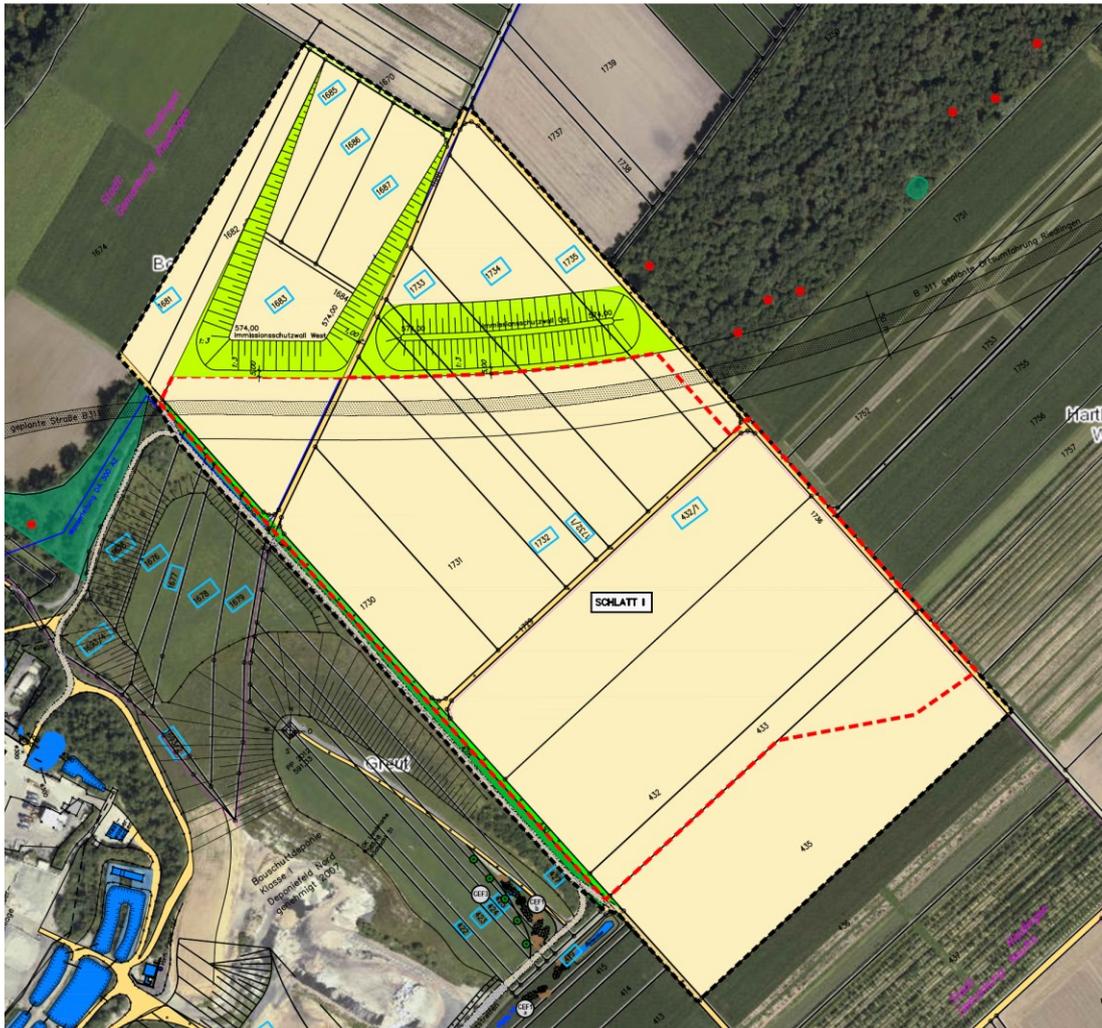
Grundlage der nachfolgenden Bilanzierung ist das Bewertungsschema der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO gültig ab 01. April 2011).

Biotoptypen Bestand



Legende	
	37.11 Acker ca. 237.063 m ²
	60.21 Weg, Asphaltgranulat ca. 5.380 m ²
	60.23 Weg wassergebunden ca. 6.570 m ²
	60.25 Grasweg ca. 582 m ²
	12.60 Graben (temp. wasserführend) ca. 270 m ²
	41.22 Feldhecke ca. 2.685 m ²
	Habitatbaum (mit Horst oder Nest)
	Offenlandbiotopkartierung
	Waldbiotopkartierung
	geplanter Kiesabbau "Schlatt I" ca. 144.975 m ²
	potenzieller Eingriffsbereich ca. 25.2550 m ²
	CEF-Maßnahmen für genehmigtes "Deponiefeld Süd"

Biotoptypen Planung (Rekultivierung)



Legende

	37.11 Acker ca. 214.118 m ²
	60.21 Weg, Asphaltgranulat ca. 3.290 m ²
	60.23 Weg wassergebunden ca. 6.585 m ²
	60.25 Grasweg ca. 582 m ²
	41.22 Feldhecke, Bestand ca. 2.450 m ²
	41.22 Feldhecke, geplant ca. 2.360 m ²
	33.41 Grünland (Fettwiese) Böschungen, Erdwall, ca. 23.165 m ²
	Habitatbaum (mit Horst oder Nest)
	Offenlandbiotopkartierung
	Waldbiotopkartierung
	geplanter Kiesabbau "Schlatt I" ca. 144.975 m ²
	potenzieller Eingriffsbereich ca. 25.2550 m ²
	CEF-Maßnahmen für genehmigtes "Deponiefeld Süd"

Bewertung Biotoptypen

Nutzung	Biotop-Typ-Nr.	Fläche m ²	Wertpunkte pro m ²	Wertpunkte	Differenz
Bestand					
Abbaufläche					
Acker	37.11	138.935	4	555.740	
Weg, Asphaltgranulat	60.21	2.360	1	2.360	
Weg, wassergebunden	60.23	3.410	2	6.820	
Graben	12.60	270	13	3.510	
		144.975		568.430	
Randflächen (mit pot. Eingriff)					
Acker	37.11	98.128	4	392.512	
Weg, Asphaltgranulat	60.21	3.020	1	3.020	
Weg, wassergebunden	60.23	3.160	2	6.320	
Grasweg	60.25	582	6	3.492	
Feldhecke	41.22	2.685	17	45.645	
		107.575		450.989	
		Gesamt		1.019.419	
Rekultivierung					
Abbaufläche					
Acker	37.11	139.155	4	556.620	
Weg, wassergebunden	60.23	3.460	2	6.920	
Feldhecke, geplant	41.22	2.125	14	29.750	
Feldhecke, geplant (Biotopausgleich)	41.22	235	0	0	
		144.975		593.290	
Randflächen (mit pot. Eingriff)					
Acker	37.11	74.963	4	299.852	
Weg, Asphaltgranulat	60.21	3.290	1	3.290	
Weg, wassergebunden	60.23	3.125	2	6.250	
Grasweg	60.25	582	6	3.492	
Feldhecke, Bestand	41.22	2.450	17	41.650	
Grünland Böschungen Wall (Fettwiese)	33.41	23.165	10	231.650	
		107.575		586.184	
		252.550		1.179.474	160.055

Bewertung Boden

Nutzung	Bewertungs- klassen Boden- funktionen	Wertstufe Gesamt- bewertung	Öko- Punkte pro m ²	Fläche m ²	Wert- punkte	Differenz
Bestand						
Abbaufläche						
Acker	2-2-3	2,333	9,33	36.485	340.405	
Acker	3-2-3	2,666	10,67	54.575	582.315	
Graben	3-2-3	2,666	10,67	270	2.881	
Acker	3-3-3	3,000	12,00	47.875	574.500	
Weg, Asphaltgranulat	0-0-0	0,000	0,00	2.360	0	
Weg, wassergebunden	0-0-1	0,333	2,67	3.410	9.105	
				144.975	1.509.206	
Randflächen (mit pot. Eingriff)						
Acker	2-2-2	2,000	8,00	4.510	36.080	
Acker	2-2-3	2,333	9,33	56.518	527.313	
Acker	3-2-3	2,666	10,67	6.950	74.157	
Acker	3-3-3	3,000	12,00	30.150	361.800	
Weg, Asphaltgranulat	0-0-0	0,000	0,00	3.020	0	
Weg, wassergebunden	0-0-1	0,333	2,67	3.160	8.437	
Grasweg	1-1-1	1,000	4,00	582	2.328	
Feldhecke	2-2-3	2,333	9,33	2.685	25.051	
				107.575	1.035.166	
				Gesamt	252.550	2.544.372
Rekultivierung						
Abbaufläche						
Acker	2-2-3 - 10%	2,099	8,40	36.485	306.474	
Acker	3-2-3 - 10%	2,399	9,60	54.845	526.512	
Acker	3-3-3 - 10%	2,700	10,80	47.875	517.050	
Feldhecke (Entsiegelung Weg mit Asphaltgranulat)	4-4-4	4,000	16,00	2.360	37.760	
Weg, wassergebunden	0-0-1	0,333	2,67	3.410	9.105	
				144.975	1.396.901	
Randflächen (mit pot. Eingriff)						
Acker/Grünland Auffüllung	2-2-2 - 10%	1,800	7,20	4.510	32.472	
Acker	2-2-3	2,333	9,33	23.818	222.222	
Acker/Grünland Auffüllung	2-2-3 - 10%	2,099	8,40	32.700	274.680	
Acker	3-2-3	2,666	10,67	1.375	14.671	
Grünland Auffüllung/Wall	3-2-3 - 10%	2,399	9,60	5.575	53.520	
Acker	3-3-3	3,000	12,00	30.150	361.800	
Weg, Asphaltgranulat	0-0-0	0,000	0,00	3.290	0	
Weg, wassergebunden	0-0-1	0,333	2,67	3.125	8.344	
Grasweg	1-1-1	1,000	4,00	582	2.328	
Feldhecke	2-2-3	2,333	9,33	2.450	22.859	
				107.575	992.895	
				Gesamt	252.550	2.389.796
						-154.575

Biotoptypen nach Rekultivierung

+160.055 Ökopunkte

Bodenbewertung

-154.575 Ökopunkte

Guthaben

+5.480 Ökopunkte

In der **Gesamtbilanz** ergibt sich somit ein Guthaben von **+5.480 Ökopunkten**.

Durch die angestrebte Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Plangebiet ist somit ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Planungsgebietes möglich.

Sämtliche Flächen sind im Eigentum der Martin Baur GmbH. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Gehölzpflanzungen müssen in regelmäßigen Abständen (nach fünf und zehn Jahren) überprüft werden (evtl. müssen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden).

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Notwendigkeit weiterer besonderer Fachuntersuchungen bzw. -gutachten ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenlage war ausreichend.

Folgende Untersuchungen und Gutachten wurden herangezogen:

- Erläuterungsbericht (2025): Kiesabbau „Schlatt I“ (Stadt Riedlingen, Gemarkungen Riedlingen und Neufra);
- Faunistische Erfassungen im Zeitraum 2019 und 2021 durch das Büro für Landschaftsökologie (Josef Grom, Dipl. Biologe), 2022 (Siegfried Huber und Karin Schmid);
- Fledermauserfassung in 2020: Tanja Irg, Dipl. Biologin (umweltkonzept);
- Hydrogeologisches Gutachten (Ingenieurbüro Boden und Grundwasser GmbH, Dr. Rainer Klein).

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Um einen reibungslosen und einen eingriffsschonenden Ablauf der Baumaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, ist eine **ökologische Baubegleitung** erforderlich.

Im Rahmen eines **Monitorings** ist die Entwicklung der Lebensräume zu beobachten und ggf. sind die Pflegevorschläge anzupassen. Das Monitoring sollte während der gesamten Abbauphase erfolgen und mindestens fünf Jahre darüber hinaus andauern.

Regelmäßige Überprüfung der Gehölzpflanzungen nach fünf und zehn Jahren (evtl. müssen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden).

7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Geplant ist der Kiesabbau „Schlatt I“ zwischen Neufra und Riedlingen im Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung mit Boden bis zum Urgeländeniveau auf einer Fläche von rund 14,5 ha durch das Unternehmen Martin Baur GmbH.

Das Kiesvorkommen des südwestlich der bestehenden Bauschuttdeponie gelegene Abbaugebiets im Bereich Einhartsrain reicht noch maximal ein Jahr. Um den Verbrauch an Abbauf Flächen vor Ort in Grenzen zu halten, muss seit Jahren Kies aus Burgau und Betzenweiler zugefahren werden, was weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll ist.

Geplant wurde ein umfassendes Gesamtkonzept für die kommenden Jahrzehnte. Es umfasst die Abbaufelder „Schlatt I“, ein „Vorranggebiet-Abbau“ und das nachfolgende Feld „Schlatt II“, ein „Vorranggebiet-Sicherung“ laut Regionalplan. Die nördlich gelegenen Felder „Schlatt III“ und „Schlatt IV“ sind bis auf lange Zeit nicht Gegenstand der Planung.

Dieser Antrag umfasst das Abbaufeld „Schlatt I“. Der Antrag für „Schlatt II“ wird erst gestellt, wenn „Schlatt I“ zu einem guten Teil abgebaut und rekultiviert ist, die dort gewonnenen Erkenntnisse können dann in die Planung zu „Schlatt II“ einfließen.

„Schlatt I“ hat eine Reichweite von ca. 15 Jahren, vorausgesetzt der Flächenverbrauch bewegt sich wie derzeit bei ca. 10.000 m² pro Jahr.

Die verkehrliche Erschließung des Abbaugebietes erfolgt wie bisher durch die Abfahrt der B 311 Richtung Neufra und die darauffolgende Zufahrt zum Betriebsgelände beim Schützenhaus im Bereich „Bonhalde“. Von dort gelangt man über die bestehende Ringstraße der Bauschuttdeponie zum geplanten Abbaufeld „Schlatt I“. Der Abtransport des Kieses erfolgt über eine Bandtrasse entlang bestehender Wege. Auf zusätzlichen Wegebau außerhalb des Abbaufeldes kann somit verzichtet werden.

Auf der Grundlage der Vorgaben des UVPG und des beim Scoping-Termin (am 21.09.2021) festgelegten Untersuchungsumfangs werden in dem UVP-Bericht die Umweltsituation beschrieben und bewertet sowie die raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ermittelt.

Die Ergebnisse der in Jahren 2019 bis 2022 durchgeführten faunistischen und vegetationskundlichen Erfassungen im Untersuchungsgebietes bilden die Grundlage für die Beurteilung des geplanten Vorhabens.

Resultierend aus dem Erörterungstermin am 04. Dezember 2024 erfolgten weitere Anpassungen insbesondere bezüglich der Minderung von Auswirkungen durch den Kiesabbau auf das Wohnhaus in der Heudorfer Höhe 1.

In den UVP-Bericht ist der landschaftspflegerische Begleitplan integriert, der den naturschutzrechtlichen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG bewertet und den notwendigen Ausgleich darstellt. Ebenso werden die naturschutzfachlichen und –rechtlich notwendigen Maßnahmen dargestellt.

Durch den geplanten Kiesabbau wird es zu nicht völlig vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft kommen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter lassen diese sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch den geplanten Kiesabbau „Schlatt I“ kommt es im Wesentlichen zu einer Verlagerung und Verlängerung von bereits bestehenden Lärm- und Staubemissionen. Mit einer Erhöhung zum jetzigen Zustand ist lediglich für das rund 370 m nördlich entfernte Wohnhaus im Außenbereich zu rechnen. Zum Schutz des Anwesens „Heudorfer Höhe 1“ werden 8 m hohe Immissionsschutzwälle nördlich der geplanten Umgehungsstraße hergestellt. Die Beeinträchtigungen sind zudem für die Dauer des Abbaus zeitlich begrenzt. Die Abbaudauer für den Bereich „Schlatt I“ wird auf rund 15 Jahre geschätzt.

Erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch den geplanten Kiesabbau kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen. Die strukturarmen intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes sind von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zu dem im Nordosten liegenden Waldstück wird ein Abstand von 20 m eingehalten.

Lediglich die randliche Feldhecke zählt als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Für die Beseitigung der Gehölze (ca. 235 m²) im Zuge der Umlegung des Weges wird eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt. Der Ausgleich erfolgt mittels Ersatzpflanzungen, in direktem räumlichem Zusammenhang im Zuge der Rekultivierung durch die Verbreiterung der bestehenden Gehölzpflanzung zwischen bestehender Deponie und dem Abbaugelände (ehemaliger Feldweg: Flst. 430, 1688 und 1680) auf rund 2.360 m².

Durch das Vorkommen der gefährdeten Feldlerche (RL BW 3) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig (von denen auch die Wiesenschafstelze profitiert), um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Hierfür wird vor Beginn der Herstellung des westlichen Immissionsschutzwalls eine rund 6.000 m² große Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache temporär auf dem Flst. 432/1 angelegt (CEFa-Maßnahme).

Nach Fertigstellung des westlichen Erdwalls wird die Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache auf einer Fläche von ca. 9.130 m² auf Teilflächen der Flst. 1683-1687 hergestellt (CEFb-Maßnahme). Bis zum geplanten Kiesabbau kann das Flst. 432/1 wieder wie ursprünglich ackerbaulich genutzt werden.

Zusätzlich sind zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen sämtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe durchzuführen und zu beachten.

Zudem ist davon auszugehen, dass es während des Kiesabbaus zu einer Besiedelung von naturschutzfachlich relevanten Arten, wie z.B. Zauneidechse, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Uferschwalbe usw. aus den angrenzenden Bereichen des bestehenden Kiesabbaus und den Deponiebereichen kommen wird.

Im Zuge der Umsetzung des genehmigten „Deponiefeldes Süd“ wurden ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

In Abstimmung mit der UNB sind diese Maßnahmen derzeit auch für den Kiesabbau ausreichend, da noch nicht genau abzuschätzen ist, welche Arten sich während des Kiesabbaus tatsächlich ansiedeln werden und in welchem Umfang.

Im Rahmen des **Monitorings** ist die Entwicklung der Lebensräume zu beobachten. Ggf. werden weitere Maßnahmen erforderlich bzw. sind die Pflegevorschläge anzupassen.

Ebenfalls nach Abstimmung mit der UNB ist bei ordnungsgemäßer Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, keine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch den geplanten Kiesabbau kommt es zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Grundsätzlich wird bei Inanspruchnahme von Boden (Bodenverlust, Bodenversiegelung) die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als hoch eingestuft, da die Bodenfunktionen gem. § 1 BodSchG verloren gehen.

Der Eingriff beschränkt sich auf die Flächen des Plangebietes. Die verkehrliche Erschließung des Abbaubereiches erfolgt wie bisher durch die Abfahrt der B 311 Neufra und die darauffolgende Zufahrt zum bestehenden Betriebsgelände des Kieswerks und der bestehenden Ringstraße der Bauschuttdeponie. Die bestehende Infrastruktur (Wegenetz, Kies- und Betonwerk) kann somit für den geplanten Kiesabbau „Schlatt I“ komplett genutzt werden, zusätzliche Erschließungen sind nicht notwendig.

Im Zuge des geplanten Abbaus werden lediglich durch die Umlegung des Weges (Flst. 430, 1688 und 1680) auf den bestehenden Deponieweg lediglich rund 270 m² Wegefläche neu hergestellt und mit Asphaltgranulat versehen und gelten somit als versiegelte Flächen. Die nicht mehr benötigte Wegefläche (Flst. 430, 1688 und 1680) mit einer Fläche von rund 2.360 m² wird im Zuge der Rekultivierung entsiegelt und zurückgebaut.

Durch den Kiesabbau wird der leistungsfähige Teil des Bodenkörpers entfernt, und der Rohstoff (20-25 m ab OK Urgelände) abgegraben. Durch den Abbau kommt es somit zunächst zu einem Verlust von produktiven Ackerflächen und einer deutlichen Einschränkung der Bodenfunktionen. Das Plangebiet befindet sich je zur Hälfte in der Vorrangflur (Wertstufe I) und der Vorbehaltsflur I (Wertstufe II) der Flurbilanz.

Im Plangebiet sind sandige Lehmböden mit einem insgesamt mittleren bis hohen Erfüllungsgrad (sL 4 D, sL 4 LÖD, sL 3 LÖD) vorhanden.

Gegenüber Verlust sind diese entsprechend **mittel bis hoch empfindlich**.

Ein qualifiziertes Bodenmanagement und eine fachgerechte Rekultivierung der Eingriffsfläche nach Rohstoffabbau, soll eine weitgehende Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen ermöglichen.

Werden Bodenverdichtungen festgestellt, sind diese durch Tiefenlockerung zu beseitigen.

Nach dem fachgerechten Einbau der Unter- und Oberbodenschichten ist für die den überwiegenden Teil der Fläche eine ackerbauliche Nutzung, nach Wiederherstellung von ackerfähigen Bodeneigenschaften, vorgesehen. Somit werden die agrarstrukturellen Belange bestmöglich berücksichtigt.

Zudem soll die durch den Kiesabbau geöffnete Fläche durch zügige, rasch nachfolgende Rekultivierung möglichst kleingehalten werden.

Unter Berücksichtigung und Durchführung der erforderlichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen können die **Beeinträchtigungen** als **nicht erheblich** angesehen werden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes und nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Lediglich im nordwestlichen Bereich befindet sich innerhalb der Ackerfläche ein rund 90 m langer Graben, der nur nach ausgiebigeren Niederschlägen temporäre Wasseransammlungen aufweist.

Das Vorhaben hat somit keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Auf der geplanten Abbaufäche befinden sich ausreichende Kieslagerstätten über dem Grundwasser.

Die wassergesättigte Mächtigkeit des Aquifers beträgt im Untersuchungszeitraum maximal ca. 1,5 Meter. Die wasserungesättigte Zone hat eine Mächtigkeit zwischen ca. 20 und 25 m.

Der Grundwasserschutz muss während des Trockenabbaus durch eine verbleibende Mindestüberdeckung von mind. 2 m über dem höchsten bekannten oder zu erwartenden Grundwasserstand sichergestellt werden.

Insgesamt sind somit unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das **Schutzgut Wasser** zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Der Bereich des Plangebiets liegt nicht in einer siedlungsrelevanten Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder innerhalb eines siedlungsrelevanten Entstehungsgebietes. Es sind daher keine klimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Veränderungen des Ist-Zustands durch das Vorhaben zu erwarten.

Somit können die **Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Klima und Luft als **nicht erheblich** eingestuft.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des breiten Donautals. Das Landschaftsbild ist bereits durch die Gesamtanlage der bestehenden Deponie mit dem Kies- und Transportbetonwerk erheblich beeinträchtigt, da die Hangkante des Donautals aufgebrochen wurde.

Durch die bestehenden Gehölze an der Hangkante im Westen, ist das Plangebiet vom Donautal jedoch nicht einsehbar.

Dominierend und prägend im Umfeld des Plangebietes sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit der ausgeräumten Feldflur, aber auch der bestehende Kiesabbau und die Deponie (mit rekultivierten Bereichen).

Durch die geplante Erweiterung des Kiesabbaugebietes sind nur während des Abbaus geringfügige Veränderungen im Landschaftsbild wahrnehmbar. Danach wird die Fläche auf die derzeitige Geländegestalt wiederhergestellt und der überwiegende Teil einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Lediglich die dauerhaft angelegten Immissionsschutzwälle nördlich der geplanten Bundesstraßentrasse führen zu einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als **nicht erheblich** zu werten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Wissensstand werden durch das Vorhaben **keine** Kultur- und Sachgüter **beeinträchtigt**.

Ausgleichskonzept:

Durch die angestrebte Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Plangebiet ist ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Planungsgebietes möglich.

Nach Durchführung aller Maßnahmen ergibt sich in der Gesamtbilanz sich ein Guthaben von **+5.480 Ökopunkten**.

Fazit:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch den geplanten Kiesabbau „Schlatt I“ in Riedlingen - Neufra unter Beachtung und Einhaltung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen, artenschutzrechtliche Verbote gemäß 44 BNatSchG nicht zu verzeichnen sind, und somit insgesamt **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten sind.

Erst mit der Realisierung **aller** vorgeschlagenen landschaftsökologischen Maßnahmen, kann der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft im Sinne des Gesetzes ausgeglichen werden.

7.4 Literatur- und Quellenverzeichnis

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, JOSEF GROM (2019 und 2020)
Faunistische Erfassungen
DIPL. ING (FH) KLAUS SAUR, UVP-Vorprüfung und LBP: Bauschuttdeponie
Klasse 1, Riedlingen-Neufra, Änderung 2007

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG:
(2002) Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg
M 1 : 1 000 000
(1998) Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg

HÖLZINGER, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, U. Mahler (2007):
Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-
Württembergs; 5. Fassung; Stand: 31.12.2004. – Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Naturschutz-Praxis,
Artenschutz 11

ING-BÜRO BODEN U. GRUNDWASSE GmbH; Dr. Rainer Klein (2023):
Hydrogeologisches Gutachten

LUBW (2021-2024): Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

LFU (2004): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und
Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von
Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.- Karlsruhe.

LFU (2002) Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

MARTIN BAUR GMBH (2023) Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche
Genehmigung, Erläuterungsbericht

ÖKVO (2011) ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG
Verordnung des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr

SÜDBECK, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K.
Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der
Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote
Liste der Brutvögel Deutschlands; 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber.
Vogelschutz 44: 23-81

UMWELTKKONZEPT, TANJA IRG; DIPL: BIOLOGIN (2020) Faunistische
Erfassung (Fledermäuse)

VERMESSUNGSBÜRO H. FROMMELD (2023) Plangrundlagen

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER
(1987) Regionalplan Donau-Iller; (2009) Teilfortschreibung

ANHANG

Legende zur Tabelle 1:

Schutzstatus nach BNatSchG

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s streng geschützte Art nach BNatSchG

Richtlinien und Verordnungen

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

FFH Anh. IV

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

Art.1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

BArtSchV

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

RL BW

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022):

Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kategorien der	0	Ausgestorben oder verschollen
Roten Liste	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten, geographische Restriktion
Außerhalb der	V	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
eigentlichen Roten	*	Ungefährdet
Liste	♦	Nicht bewertet

PFLANZLISTEN

Verwendung von gebietsheimischen (autochthonen) Pflanzenmaterial
(Herkunftsgebiet 6.1: Alpenvorland)

Pflanzliste 1 Ersatz für Feldhecke (M3)

Pflanzung einer drei-reihigen Feldhecke auf ehemaligem Weg
(Pflanzabstand 1,50 x 1,00 m), empfohlene Pflanzgröße: verpflanz 100-150

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
o.ä.	

Buntbrache (CEFa, CEFb):

Ansaat mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Lebensraum I“ von Saaten Zeller (Erftalstr. 6, 63928 Riedern) oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann GmbH (In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen),

Ansaatstärke: 1 g/m²

Saatzeitpunkt: April bis Ende Mai.

Flächenvorbereitung: nach guter fachlicher Praxis muss ein feinkrümeliges Saatbett vorbereitet werden.

Sävorgang: das Saatgut darf nur auf den Boden abgelegt werden. Ein anschließendes Walzen ist vorteilhaft.

Pflege: Im ersten Jahr ist zwingend ein Schröpfschnitt vorzunehmen.

Ansonsten sollte die Pflege der „Buntbrachen“ ohne Schnitt erfolgen, d.h. sie soll sich selbst überlassen bleiben und darf nicht flächig gemäht werden. Ampfer- und Distelplatten können ausgemäht werden. Auf die Brutzeit der Feldlerche sollte hierbei Rücksicht genommen werden. Bei Bedarf kann eine Neuansaat nach 5-6 Jahren erfolgen. Eine Düngung und der Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig.

Schwarzbrache (CEFa, CEFb):

Ein Teil der Fläche bleibt ohne Einsaat und wird jährlich bis spätestens Ende Februar umgebrochen. Auf den Bracheflächen ist keine Mahd oder Bodenbearbeitung während der Brutzeit (Anfang April bis Anfang August) zulässig. Auch auf der Fläche der Schwarzbrache ist ebenfalls jeglicher Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.

Grünland Immissionsschutzwall (Fettwiese)

Es erfolgt eine Einsaat mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Fettwiese“ von Saaten Zeller, oder von Rieger-Hofmann GmbH.

Es können bis zu zwei Schnitte pro Jahr erfolgen. Eine Düngung ist nicht zulässig, das Mähgut muss abgefahren werden. Der Einsatz von Bioziden ist nicht zulässig.

Steckbrief zur Strategischen Umweltprüfung zum Regionalplan Donau-Iller

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller
Gebietssteckbrief: VRG-A Riedlingen-Neufra

Kapitel B IV 3: Rohstoffe

RVDI-ID	Gebietsname	Gemeinde	Stadt/Landkreis	Gebietskategorie	Fläche [ha]
# 1A-0052-2	Riedlingen-Neufra	Riedlingen	Landkreis Biberach	Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen	14
Beschreibung			Karte		
Das Gebiet liegt oberhalb des Donautals und grenzt unmittelbar an die bestehende Kiesgrube Riedlingen-Neufra an. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen, z. T. auch Flächen einer Baumschule.					
Teltraum	Oberes Donautal Riedlingen				
Rohstoff	Kies				
Gewinnung	Trockenabbau				
Mächtigkeit	Trockenabbau: 7-14 m (stark schwankend), durchschnittlich 10-12 m; Nassabbau: -				
Nachnutzung	Naturschutz, Landwirtschaft				
Raumanalyse und Eignung					
Ergebnis Raumanalyse	1-2				
Rohstoffgeologische Eignung	Positiv (aber im S-Teil tlw. sehr hohe Abraummächtigkeiten)				
Nähe zu bestehendem Abbau	Kiesgrube Riedlingen-Neufra angrenzend				
Verkehrsanbindung	B 311, L 275				
Gesamtergebnis Flächenbewertung	1-2				

Strategische Umweltprüfung

Ermittlung der Umweltauswirkungen (nach Kapitel 3)

Schutzgut	Schutzbelang	derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Gebiet	Umfeld	
Mensch	Wohnen	im Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	keine
	Erholung	Im Umfeld des Plangebiets liegt ein Erholungswald der Stufe 2.	nein	ja	keine
Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt	Schutzgebiete	im Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	keine
	Artenschutz	im Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	keine
	Biotopverbund	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
Fläche	Landwirtschaft	Das Plangebiet befindet sich in der Vorrangflur Stufe I der Flurbilanz.	ja		zu erwarten
	Forstwirtschaft	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
Wasser	Schutzgebiete	im Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	keine
	Empfindliche Wasservorkommen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
	Gewässer	im Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden	nein	nein	keine
Klima/Luft	Klimaanpassung	Das Plangebiet liegt im Bereich eines siedlungsrelevanten Hangabwindgebiets. Der Hauptstrom der Kalt- und Frischluftzufuhr Richtung Riedlingen verläuft jedoch entlang des Donautals und des Kanzachtals und wird vom Plangebiet nicht tangiert.	ja		keine
	Luft	im Plangebiet nicht von Bedeutung	nein		keine
Landschaft	Schutzgebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
	Landschaftszerschneidung	Das Plangebiet liegt in einem Raum mit einem hohen Zerschneidungsgrad.	nein		keine
	Landschaftsbild (beste 10 %)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
	Denkmale	im Plangebiet und Umfeld nicht bekannt	nein	nein	keine

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller
Gebietssteckbrief: VRG-A Riedlingen-Neufra

Kapitel B IV 3: Rohstoffe

Kultur- und Sachgüter	Raumbedeutsame Infrastruktur	Das Plangebiet ist an die im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthaltene Ortsumfahrung Riedlingen im Zuge der B 311 angepasst.	ja		möglich
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen		Es besteht ein enger räumlicher Zusammenhang des Plangebiets zum Neubau der B 311 OU Riedlingen sowie dem IGD-Plangebiet "Riedlingen/Unlingen". Die Summe dieser Planungen kann die Auswirkungen auf den Schutzbelang Landwirtschaft in diesem Raum verstärken. Vorbelastungen sind durch die bestehende Kiesgrube und Deponie südlich des Plangebiets vorhanden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die kumulativen Wirkungen im Zusammenhang mit dieser Abbau-/Deponiefläche durch einen abschnittswisen Abbau mit zeitnaher Rekultivierung minimiert werden können.			
Artenschutzrechtliche Bewertung/Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (nach Kapitel 5)					
Artenschutzrechtliche Bewertung		sehr hohes Risiko			
Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung		-			
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
Geprüfte Alternativen		Im Rahmen des planerischen Vorgehens wurde eine Fläche nordwestlich der L 275 untersucht (#1A-00B1-1). Die Fläche ist mit vergleichbaren Umweltauswirkungen wie das Plangebiet verbunden. Da es sich bei einem Rohstoffabbau auf dieser Fläche um einen Neuaufschluss handelt, wird sie gegenüber dem vorliegenden Gebiet als nachrangig eingestuft.			
Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich der Auswirkungen		keine			
Abschichtung auf nachfolgende Planungsebene/Prüfvorbehalt		Im nachgeordneten Verfahren sind die Auswirkungen auf den Schutzbelang Landwirtschaft durch abschnittswisen Abbau mit Wiederverfüllung und fachgerechter Rekultivierung für die anschließende landwirtschaftliche Nutzung zu minimieren. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Artenschutz sind geeignete Maßnahmen der Maßnahmenpakete Amphibien, Feldbrüter und ggf. Reptilien (vgl. Umweltbericht Kapitel 5) umzusetzen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserversorgung der westlich gelegenen Hangvegetation mit ihren Waldbiotopen nicht erheblich beeinträchtigt wird (ggf. hydrogeologisches Gutachten erforderlich).			
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen					
Erhebliche Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Fläche sowie den Artenschutz zu erwarten, die durch die Abschichtung von Minimierungsmaßnahmen ins nachgelagerte Verfahren jedoch minimiert werden können.					
Gesamtabwägung					
Die Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgt aufgrund des positiven Ergebnisses der regionsweiten Raumanalyse unter Einbeziehung der rohstoffgeologischen Eignung als Erweiterungsgebiet für die angrenzende Kiesgrube Riedlingen-Neufra. Die Strategische Umweltprüfung ergibt für das Gebiet erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche (Schutzbelang Landwirtschaft) sowie den Artenschutz, die im nachgelagerten Verfahren minimiert werden können. Insgesamt wird das Gebiet aus raumordnerischer Sicht als geeignet eingestuft.					